

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz enthält Regelungen zur Gewährung einer Dezember-Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in folgender Höhe: Besoldungsempfängerinnen, Besoldungsempfänger, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten in den Besoldungsgruppen bis A 12, C 1 sowie als Anwärterin oder Anwärter 66 vom Hundert, in den übrigen Besoldungsgruppen 60 vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Eine Juli-Sonderzahlung („Urlaubsgeld“) erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen von A 4 bis A 8.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2010 durch das Hamburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (HmbBVAnpG 2009/2010) vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177) angepasst worden. Der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 10. März 2011 sieht für die Jahre 2011 und 2012 folgende Erhöhung der Tabellenentgelte vor:

- ab 1. April 2011 um 1,5 vom Hundert und
- ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 vom Hundert sowie anschließend 17 Euro, für Auszubildende und Praktikanten um 6 Euro.

Ferner erhielten Vollbeschäftigte spätestens zum 31. Mai 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro für die Leermonate (Januar bis März) – Teilzeitbeschäftigte ent-

sprechend ihrer Arbeitszeit im April 2011 anteilig; Auszubildende und Praktikanten 120 Euro.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuregelung des Sonderzahlungsrechts und die Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor.

1.1 Neuregelung der jährlichen Sonderzahlungen

Im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 hatte der Vorgänger-Senat entschieden, die Sonderzahlungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Senatsmitglieder weitgehend zu kürzen bzw. zu streichen. Die Sonderzahlungen sollten wie folgt ausgestaltet werden:

- BesGr. A 4 bis A 8: Festbetrag in Höhe von 840 Euro,
- BesGr. A 9 bis A 12, C 1: Festbetrag in Höhe von 710 Euro,
- übrige BesGr. (ab A 13, ab C 2 sowie Besoldungsordnungen B, R und W): 0 Euro,
- Anwärterinnen und Anwärter: Festbetrag in Höhe von 300 Euro.

Der einheitliche Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro pro Kind sollte auf 50 Euro erhöht werden, das sog. Urlaubsgeld für die BesGr. A 4 bis A 8 (nur aktiv Beschäftigte) sollte erhalten bleiben.

Mit diesen Regelungen beabsichtigte der Senat, Einsparungen im Personalbereich in Höhe von rund 100 Mio. Euro pro Jahr im Haushaltsplan 2011/2012 zu erzielen. Im Jahr 2011 war darüber hinaus eine Einmalzahlung in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresbesoldung vorgesehen, im Jahr 2012 sollte eine Anpassung der Besoldung in Höhe von linear 1 vom Hundert erfolgen. Im Haushaltsentwurf 2011/2012 des Vorgänger-Senats wurden diese Maßnahmen bereits berücksichtigt und die Kosten der verbleibenden Sonderzahlungen und der Einmalzahlung 2011 und der Besoldungsanpassung von 1 vom Hundert in 2012 in den Haushalt eingestellt. Ein Gesetzentwurf ist wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr im Senat beschlossen und daher nicht der Bürgerschaft zugeleitet worden.

Eine komplette Rücknahme der Kürzungsentscheidung des Vorgänger-Senats und damit eine Aufrechterhaltung der bisherigen – auch im Bund-/Ländervergleich günstigen – Sonderzahlungsregelungen für alle Berechtigten ist angesichts der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen nicht möglich. Hamburg ist aus zurückliegenden Legislaturperioden in Höhe von rd. 28 Mrd. Euro verschuldet und mit hohen laufenden Zinszahlungen belastet. Die zurückliegende Wirtschaftskrise sowie steuerpolitische Maßnahmen auf Bundesebene hatten und haben gravierende Auswirkungen auf die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte. Der hamburgische Haushalt wird auch unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Steuer-schätzung Finanzierungsdefizite von rd. 1,4 Mrd. Euro für 2011 und rd. 1,1 Mrd. Euro für 2012 ausweisen, die durch Rücklagenverzehr und Neuverschuldung zu decken sind.

Vor allem aber sind alle Länder – auch Hamburg – verpflichtet, die in Artikel 109 des Grundgesetzes verankerte „Schuldenbremse“ einzuhalten, die den Ländern ab 2020 jede strukturelle Neuverschuldung untersagt und die Länder verpflichtet, sich bereits bei der Aufstellung der Haushalte ab 2011 an diesem Ziel zu orientieren. Hamburg ist vor diesem Hintergrund verpflichtet, mit äußerster Sparsamkeit zu wirtschaften und Ausgabenzuwächse bis zum Jahr 2020 eng zu begrenzen. Mit der Entscheidung, die vom Vorgänger-Senat beschlossenen Kürzungen deutlich abzumildern, hat der Senat die Möglichkeiten, die sich im Rahmen einer verantwortungsvollen langfristigen Ausgabenplanung ergeben, ausgeschöpft.

(a) Ausgestaltung der Beträge

Die Neufassung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes sieht folgende Regelungen vor:

- Zahlung einer einheitlichen Dezember-Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro für alle Aktiven in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, R, W und C,
- Anwärterinnen und Anwärter: Festbetrag in Höhe von 300 Euro,
- Zahlung einer einheitlichen Dezember-Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen bis A 12 sowie C I; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger höherer Besoldungsgruppen erhalten diese Dezember-Sonderzahlung nicht,
- Erhöhung des einheitlichen Sonderbetrags von 25,56 Euro pro Kind auf 300 Euro pro Kind, für das ein Familienzuschlag gezahlt wird, für alle Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für Senatsmitglieder.

Diese Sonderzahlung wird teilzeitunabhängig stets in voller Höhe gezahlt.

- Das sog. Urlaubsgeld für 2012 für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 wird auf 400 Euro erhöht und in die Besoldungstabelle eingebaut.

Dezember-Sonderzahlung und sog. Urlaubsgeld werden bei Teilzeitbeschäftigung weiterhin entsprechend dem individuellen Beschäftigungsumfang gewährt.

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger trägt dem Umstand Rechnung, dass im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl und der höheren Lebenserwartung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Ausgaben für die Beamtenversorgung überproportional ansteigen (Quelle: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Entwicklung der Versorgungsausgaben – Bericht über Stand und Ergebnisse des Instruments zur Prognose zukünftiger Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/7709). Dieser Anstieg wird mit der vorgesehenen Sonderzahlungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgemildert.

(b) Einbau der Sonderzahlungen in die Grundgehälter

Die unter a) beschriebenen Sonderzahlungen mit Ausnahme des Sonderbetrags für Kinder und des vermindernden Betrags für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden ohne Verwerfungen für das Gesamtgefüge zum Jahresanfang 2012 in die Besoldungstabellen eingearbeitet. Anspruchsberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten monatlich einen im Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) gesondert ausgebrachten Betrag, der in der Höhe dem jährlichen Weihnachtsgeld in Höhe von 500 Euro, bei Witwen, Witwern und Waisen unter Berücksichtigung des entsprechenden Anteilssatzes in der Hinterbliebenenversorgung, entspricht. Damit erfolgt eine dauerhafte Sicherung sowohl des sog. Urlaubsgelds als auch des sog. Weihnachtsgeldes.

Beim Bund und in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen ist bereits eine Umstellung auf monatliche Zahlungen erfolgt. Der Einbau in die Grundgehaltstabellen bewirkt, dass das sog. Weihnachts- und Urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung auch weiterhin entsprechend dem individuellen Beschäftigungsumfang gewährt wird.

Der Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom in die Tabelle eingebauten Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld wird erreicht, indem die diesen Sonderzahlungen entsprechenden Beträge aus den den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen heraus gerechnet werden.

Eine Sonderregelung wird es aus familienpolitischen Erwägungen weiterhin bei der Berücksichtigung der Elternzeit für die Gewährung der Sonderzahlungen geben. Die bislang in § 6 Absatz 3 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz hierzu enthaltene Regelung wird an das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit angepasst und in der Anwendung vereinfacht. Grundsätzlich erhalten künftig alle Berechtigten sowohl in dem Kalenderjahr des Beginns der Elternzeit als auch im Kalenderjahr der Rückkehr die Sonderzahlungen. Dabei wird gesetzlich sichergestellt, dass für den Fall, dass die Elternzeit in mehreren Zeitabschnitten genommen wird, diese Regelung nur für den

ersten Abschnitt gilt und dass pro Kalenderjahr die Sonderzahlungen nur einmal gezahlt werden.

1.2 Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungen ab 2011

Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet weiterhin, im Jahr 2011 die Besoldung bzw. die Beamtenversorgung – angelehnt an den Tarifabschluss – zum 1. April um 1,5 vom Hundert anzupassen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes wird eine Nachberechnung der Besoldung erforderlich. Die sich daraus ergebenden Beträge werden zusammen mit der erstmaligen Auszahlung der neuen vereinheitlichten Weihnachtsgeldbeträge mit den Dezemberbezügen 2011 erfolgen.

Ferner wird die Besoldung und Beamtenversorgung – ebenfalls angelehnt an den Tarifabschluss – zum 1. Januar 2012 erneut um 1,9 vom Hundert angepasst.

Zukünftig ist vorgesehen, der Bürgerschaft vorzuschlagen, die Vergütungsstarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften über die Anpassungen der Gehälter für die Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger sowie der Senatsmitglieder zu übernehmen. Der Erste Bürgermeister wird hierzu gegenüber den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Berufsverbänden eine politische Garantieerklärung abgeben.

1.3 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Verfassungsrechtlich ist die Neufassung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes an der aus Artikel 33 Absatz 5 GG folgenden Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentierung seiner Beamten- und Richterschaft zu messen. Entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards muss ein angemessener Lebensunterhalt gewährt werden. An diesen Vorgaben ist die beabsichtigte Regelung zu messen:

Der Alimentationsgrundsatz schützt nicht vor der Kürzung der Sonderzuwendung, die für sich genommen – ebenso wie die anderen Besoldungsbestandteile – keinen besonderen Verfassungsschutz genießt. Insoweit hat der Gesetzgeber bei der Konkretisierung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser ist allerdings eingeengt, wenn es um den Kernbestand des Anspruchs der Beamtin oder des Beamten auf standesgemäßen Unterhalt geht, der ihm als ein durch seine Dienstleistung erworbenes Recht zusteht und durch Artikel 33 Absatz 5 GG gesichert ist. Das Alimentationsprinzip ist daher nicht nur Grundlage, sondern auch Grenze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, u. a. Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02).

Unter dem Blickwinkel des Alimentationsanspruchs unterscheiden sich Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht grundlegend von aktiven Beamtinnen und Beamten. Besoldung und Versorgung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation. Der Gesetzgeber darf im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise jedoch davon ausgehen, dass der finanzielle Bedarf der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten regelmäßig geringer ist als derjenige der aktiven Beamtinnen und Beamten. Insoweit existiert kein hergebrachter Grundsatz, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei

Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, s.o.).

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Artikel 33 GG haben das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschlüsse vom 9. Juli 2009, 1 A 373/08, 1 A 1416/08, 1 A 1525/08, 1 A 1695/08) sowie das Verwaltungsgericht Braunschweig (Beschluss vom 9. September 2008, 7 A 357/05) in mehreren Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht das Prinzip amtsangemessener Alimentierung in Folge von Absenkungen der jährlichen Sonderzuwendungen in den jeweiligen Bundesländern (Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen: u. a. Kürzung des Weihnachtsgeldes für Richter und Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 auf 50 vom Hundert der Dezemberbezüge; Sonderzahlungsgesetz Niedersachsen: u. a. Wegfall der Sonderzahlung ab Besoldungsgruppe A 9) in Bezug auf aktiv Beschäftigte als verletzt angesehen. Entscheidungen des BVerfG in diesen Verfahren stehen noch aus.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass Kürzungen bzw. Streichungen bei der Sonderzahlung, die Bund und Länder bereits seit 2003 eigenständig für ihre Beamten- und Richterschaft vorgenommen haben, bislang in keinem Fall wegen Verstoßes gegen Artikel 33 Absatz 5 GG für verfassungswidrig erklärt wurden. Dabei bleiben eine Reihe von Ländern (Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) hinter dem für Hamburg ab 2011 vorgesehenen Weihnachtsgeldniveau zurück. Auch angesichts der den Netto-Einkommensverlust teilweise kompensierenden Maßnahmen (Übernahme des Tarifergebnisses von 1,5 vom Hundert für das Jahr 2011 und 1,9 vom Hundert für das Jahr 2012, Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder auf 300 Euro sowie Erhöhung des Urlaubsgeldes für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 auf 400 Euro für das Jahr 2012 und Einbau der Sonderzahlungen in die Besoldungstabelle) ergeben sich derzeit keine durchgreifenden Bedenken gegen die Neufassung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes.

2. Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Die lineare Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung von 1,5 vom Hundert zum 1. April 2011 bewirkt Mehrausgaben in 2011 in Höhe von rund 31 Mio. Euro. Zusammen mit der weiteren Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung um 1,9 vom Hundert ergeben sich ab 2012 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 95 Mio. Euro.

Gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 des Vorgänger-Senats entstehen für das Jahr 2011 Mehrausgaben von rund 32,5 Mio. Euro und für das Jahr 2012 von rund 97,4 Mio. Euro.

Der Senat hat mit dem am 3. Mai 2011 verabschiedeten neuen Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 im Rahmen einer Überarbeitung des Gesamthaushalts im Einzelplan 9.2 Vorsorge für die jetzt vorgeschlagene Abmilderung der vom Vorgänger-Senat beabsichtigten Einschnitte bei den Sonderzahlungen und die Besoldungsanpassung getroffen.

3. Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stadt

Die geplanten Änderungen erhöhen den Personalaufwand gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 des Vorgänger-Senats um rund 32,5 Mio. Euro für das Jahr 2011 sowie um rund 97,4 Mio. Euro für das Jahr 2012 und führen über die Ergebnisrechnung zu einer Reduzierung des Eigenkapitals.

4. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 53 Beamtenstatusgesetz bzw. § 93 Hamburgisches Beamtengesetz

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 53 Beamtenstatusgesetz bzw. § 93 Hamburgisches Beamtengesetz ist dem dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion – (dbb), dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord – (DGB), dem Deutschen Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg, dem Hochschullehrerbund (hlb) – Landesverband Hamburg e.V., dem Hamburgischen Richterverein sowie der Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen mit Schreiben vom 7. Juni 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

4.1 Der Hamburgische Richterverein hat am 9. Juni 2011 wie folgt Stellung genommen:

„A. Allgemeines

Der Hamburgische Richterverein begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene jedenfalls teilweise Übernahme des Tarifabschlusses für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Integration der Sonderzuwendung in die monatlichen Bezüge und die einheitliche Behandlung der gesamten R-Besoldung; die gleichzeitig vorgesehene Kürzung der Sonderzuwendung lehnt er entschieden ab.

Auch wenn auf die vom früheren Senat vorgesehene vollständige Streichung der Sonderzuwendung verzichtet worden ist, enthält schon ihre beabsichtigte Kürzung um weit über 60 % eine schmerzhaft, nicht hinnehmbare Einbuße. Dies gilt umso mehr, als schon die Besoldung in der gegenwärtigen Höhe der Stellung der Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter als Träger der Dritten Gewalt nicht gerecht wird und nachhaltigen Zweifeln an ihrer Amtsangemessenheit und damit Verfassungsgemäßheit unterliegt; ihre effektive Kürzung durch die beabsichtigte Reduzierung der Sonderzahlung wird diese Problematik, die bereits den Gegenstand gerichtlicher Verfahren bildet, weiter verschärfen. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass Deutschland innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarats im Vergleich der Richterbesoldung zum Durchschnittsjahresgehalt in der Bevölkerung schon jetzt mit Abstand den letzten (!) Platz einnimmt (Council of Europe, Europäische Kommission für die Effizienz und Qualität der Justiz (CEPEJ) – Die europäischen Justizsysteme – Ausgabe 2008 (Daten für 2006): Effizienz und Qualität der Justiz, CEPEJ-Studies No. 11, S. 192 ff.).

Die beabsichtigte einschneidende Kürzung der Sonderzahlung wird Hamburg zudem im Besoldungsvergleich der Länder auf einen Platz verweisen, der der wirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit sowie dem politischen Selbstverständnis der Freien und Hansestadt Hamburg ebenso wenig gerecht wird wie dem hiesigen Niveau der Lebenshaltungskosten. Das schon jetzt bestehende Problem der Gewinnung geeigneten Nachwuchses, das wesentlich durch den mit der Föderalismusreform I eingeläuteten unseligen Besoldungswettbewerb zwischen den Ländern genährt wird, würde zusätzlich verschärft. Das sollte Anlass sein, Überlegungen zu einer „Entföderalisierung“ der R-Besoldung schon jetzt voranzutreiben und nicht, wie von der Justizministerkonferenz jüngst beschlossen, bis zum Jahr 2014 zurückzustellen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist – trotz der bestehenden strukturellen Haushaltsprobleme – nach wie vor eines der reichsten Bundesländer. Sie sollte ihre Besoldung daher – wie in früheren Jahren – an Bayern, Hessen und Baden-Württemberg

orientieren, die Sonderzahlungen in Höhe von 60 % bzw. 52 % der regelmäßigen monatlichen Bezüge vorsehen, nicht aber an Brandenburg, dem Saarland oder Berlin. Dabei geht es nicht nur um den Betrag der Sonderzahlung, sondern auch um ihre Ausgestaltung. So nachvollziehbar das Bestreben des Senats ist, die Auswirkungen von Einsparmaßnahmen auf Einkommensschwächere durch die Einführung eines für alle Besoldungsgruppen einheitlichen Betrags abzumildern, so deutlich ist doch darauf hinzuweisen, dass hierin eine dem Wesen der Besoldung der Richterschaft und Beamtenschaft fremde Nivellierung liegt.

Nicht minder kritisch sieht der Hamburgische Richterverein die Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe R, die dazu führt, dass die lebensälteren Kolleginnen und Kollegen stärkere Einbußen erleiden müssen als die jüngeren, was sogar zu einer faktischen Kürzung der Versorgungsbezüge führt. Das Alimentationsprinzip erfordert jedoch eine lebenslange amtsangemessene Alimentation. Diese negative Auswirkung wird für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht kompensiert, zumal die Integration der Dezember-Sonderzahlung in das Grundgehalt der aktiven Beschäftigten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in komplizierter Art und Weise wieder rückgängig gemacht wird.

Zudem ist es inkonsequent, den Sonderbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder weiterhin in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Um die Normenflut einzudämmen, sollte auch dieser Sonderbetrag beispielsweise in den Familienzuschlag des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) bzw. in das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) integriert werden. Dies würde zudem die Besoldung/Versorgung transparenter gestalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 – Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)

1. Der Sonderzahlungsbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder ist in den Familienzuschlag des Hamburgischen Besoldungsgesetzes bzw. in den Unterschiedsbetrag des § 61 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes zu integrieren. Dies ließe das HmbSZG überflüssig werden, § 2 Absatz 2 Nr. 2, § 73 HmbBesG, § 61 Absatz 3 HmbBeamtVG könnten aufgehoben werden.

2. Zu § 2

Da die Sonderzahlung von der Gewährung des Familienzuschlags abhängig sein soll, kann die Sonderzahlung in das HmbBesG integriert werden.

3. Zu § 3

Da die Sonderzahlung von der Gewährung des Unterschiedsbetrages gemäß § 61 Absatz 1 HmbBeamtVG abhängig sein soll, kann die Sonderzahlung in das HmbBeamtVG integriert werden.

4. Zu § 4 Absatz 3

Die Regelung könnte so verstanden werden, dass – abhängig von den verschiedenen Teilzeitbeschäftigtenmodellen – das Verhältnis der Arbeitszeit am ersten Arbeitstag zu der vollen Arbeitszeit am ersten Arbeitstag gelten könnte. Nicht einschlägig ist die Regelung für die Besoldungsgruppe R, da für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter keine Arbeitszeit festgelegt ist. Die Regelung sollte für Beamtinnen und Beamte auf die regelmäßige Arbeitszeit der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung bzw. für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf den regelmäßi-

gen Dienst der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung bezogen werden.

II. Zu Artikel 2 Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)

1. Das Gesetz wird – trotz der grundsätzlich zu begrüßenden Integration besonderer Besoldungsbestandteile in das Grundgehalt – abgelehnt. Die vereinheitlichte Sonderzahlung führt im Vergleich zur früheren Regelung zu faktischen Gehaltseinbußen. Durch den Wegfall der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erleiden diese faktisch noch höhere Versorgungskürzungen.

2. Zu § 2 Absatz 1

Der Gesetzeswortlaut lässt die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen unberücksichtigt. Dies entspricht offenkundig nicht der Absicht des Gesetzgebers. Deswegen ist hinter „Richterinnen und Richter“ einzufügen: „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“.

3. Zu § 3 Absatz 1

Die Verringerung der Sonderzahlung zeigt die Wertschätzung für die Arbeit der Beschäftigten. Die jährliche Besoldung für Musterfälle (R 1, R 1 mit zwei Kindern, R 2, R 2 mit zwei Kindern) im Jahr 2011 wird damit in der Regel zwischen 3 % und bis zu 3,5 % gekürzt. Dabei sind die Sonderzahlungen für Kinder gemäß HmbSZG, die nach der Gesetzesbegründung die Kürzung mindern sollen, bereits berücksichtigt.

4. Zu § 3 Absatz 2

Zur Arbeitszeit gilt das zu B.I.4. Erwähnte.

5. Zu § 4 Absatz 1

Der Wegfall der Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe R zeigt die Wertschätzung für die während der aktiven Dienstzeit geleistete Arbeit. Die Alimentation endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Dieser Verantwortung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Zudem erfüllen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Voraussetzungen für eine Sonderzahlung für Kinder nach dem HmbSZG in der Regel nicht. Faktisch läuft der Gesetzentwurf auf eine vollständige Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hinaus. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind den im aktiven Dienst Beschäftigten gleich zu stellen. Ausreichende Gründe für eine derartige Ungleichbehandlung liegen nicht vor. Sie findet auch in diesem Umfang in keinem anderen Bundesland statt.

6. Zu § 7 Absatz 2

Die Worte „Absatz 1“ nach den Worten „Bezüge nach § 5“ sind zu streichen.

7. Zu § 8 Absatz 3

Abgelehnt wird die Schlechterstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die sich die Versorgungsbezüge nach der Gesetzesbegründung nicht um 1,5 %, sondern nur um 0,96 % erhöhen. Durch den Wegfall der Sonderzahlung (s. B.II.5.) werden die Versorgungsbezüge faktisch gekürzt. Politisch nicht zu vermitteln ist, dass Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger von einer Kürzung der Rentenbezüge verschont werden, bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern jedoch ohne weiteres Kürzungen vorgenommen werden können.

8. Zu § 9 Absatz 3

Abgelehnt wird die hiermit erfolgte Absenkung des Versorgungsniveaus, die mit der nächsten Anpassung auf 71,75 %

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren, die in der Besoldungsgruppe R wegen der geringen Anrechnung von Hochschulbildungszeiten nur schwierig zu erreichen ist, einen (vorläufigen) Schlusspunkt erreicht.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

1. Zu Ziff. 1 und 3

Die Sonderzahlung für Kinder soll in das HmbBesG bzw. HmbBeamVG integriert werden. § 73 kann dann aufgehoben werden.

2. Zu Ziff. 2

Die Wirkungen der Versorgungsrücklage sollten bis zur vollständigen Auszahlung weiterhin evaluiert werden.

IV. Zu Artikel 6 Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

1. Zu Ziff. 2

Die Regelung wird abgelehnt. Zwar wurde die Sonderzahlung für Dezember ab 1. Januar 2012 in das Grundgehalt der aktiven Beschäftigten integriert. Die vorgesehenen Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 HmbBeamVG führt jedoch dazu, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dauerhaft von der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt ausgeschlossen werden. Aus Gleichbehandlungsgründen ist die Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu streichen. Eine Streichung würde auch die Hinzurechnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) entbehrlich machen und die Regelung insgesamt vereinfachen.

2. Zu Ziff. 6

Der Erhöhungsbetrag wird überflüssig, wenn die Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konsequent durchgeführt wird (s. B.IV.1.). Komplizierte Berechnungen entfielen.

3. Zu Ziff. 7 bis 10

Die konsequente Umsetzung der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ließe die komplizierten Berechnungen und umfangreichen Änderungen entfallen.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu A. Allgemeines:

Die vom Hamburgischen Richterverein abgelehnte Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und die diese nur teilweise kompensierende Erhöhung der Grundgehälter um 1,5 vom Hundert zum 1. April 2011 und um 1,9 vom Hundert zum 1. Januar 2012 ist aus den oben unter 1. und den in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellten Gründen gerechtfertigt. Dies gilt auch für die Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Im Vergleich der „Eckbeamtinnen und Eckbeamten“ des Bundes und der Länder – einer Übersicht über die Jahresbesoldung anhand der Angaben für den Arbeitskreis für Besoldungsfragen (Arbeitskreis der Finanzministerkonferenz) – nimmt Hamburg nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Jahr 2011 Plätze von Platz 4 (Besoldungsgruppe A 4) bis Platz 14 (B 3) und im Jahr 2012 von Platz 3 (A 4) bis Platz 13 (B 3) ein. Die Besoldung der Richterinnen und Richter in der Besoldungsgruppe R 1 liegt nach dieser

Übersicht auf Platz 11 (2011) bzw. Platz 7 (2012). Die vom Hamburgischen Richterverein geforderte Orientierung an anderen Bundesländern ist nur sehr eingeschränkt möglich, da diese auf Grund der Föderalismusreform erheblich voneinander abweichende Regelungen getroffen haben. So wurde in einigen Ländern das sog. Weihnachtsgeld bereits vollständig gestrichen (Brandenburg und Sachsen) oder gekürzt und die gekürzten Beträge in die Besoldungstabellen übernommen (Bund, Baden-Württemberg, Thüringen). Andere Länder halten an den bisher geltenden Weihnachtsgeldregelungen fest, übernehmen dafür jedoch die mit den Gewerkschaften vereinbarten Tarifiergebnisse nicht oder nicht vollständig (Bayern, Saarland). Zudem sind bei der Bewertung der jeweiligen Platzierung im Bund-Ländervergleich die zum Teil nur geringfügigen Differenzen zwischen den einzelnen Ländern zu beachten.

Die Berücksichtigung der Auswirkungen besoldungsrechtlicher Regelungen auf Einkommenschwächere und deren Korrektur ist dem Wesen der Besoldung in keiner Weise fremd. So erfolgt durch die Gewährung eines Mindestbetrages bei einer im Übrigen prozentualen Besoldungserhöhung eine vergleichbare Nivellierung, die für einen Ausgleich bei weniger stark von der prozentualen Erhöhung profitierenden Besoldungsgruppen sorgt.

Zu B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I Ziffern 1 bis 3:

Der geforderte Einbau in die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags würde dazu führen, dass der Charakter der Sonderzahlung verloren ginge. Außerdem würden Teilzeitkräfte nicht mehr den vollen Betrag von 300 Euro jährlich erhalten, denn der kinderbezogene Familienzuschlag wird der Arbeitszeit entsprechend anteilig gezahlt.

Zu Artikel I Ziffer 4:

§ 4 Absatz 3 HmbSZG-E wurde gestrichen.

Zu Artikel II Ziffer 1:

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ verwiesen.

Zu Artikel II Ziffer 2:

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung R wurden in § 2 Absatz 1 HmbDSBVAnpG 2011/2012-E aufgenommen. Einer gesonderten Nennung der Berufsgruppe der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedarf es daher nicht.

Zu Artikel II Ziffer 3:

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ verwiesen.

Zu Artikel II Ziffer 4:

Die Anregung wird nicht übernommen. Die Befürchtung des Hamburgischen Richtervereins, die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung lasse annehmen, die Sonderzahlung solle sich nach der tatsächlich am ersten Arbeitstag im Dezember geleisteten Arbeitszeit anstatt der regulären Voll- oder beantragten und genehmigten Teilzeit bemessen, wird nicht geteilt. Die gewählte Formulierung ist eindeutig.

Zu Artikel II Ziffer 5:

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ verwiesen.

Zu Artikel II Ziffer 6:

Die angeregte Streichung wurde vorgenommen.

Zu Artikel II Ziffern 7 und 8:

Die Absenkung des Versorgungsniveaus ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 HmbDSBVAnpG 2011/2012-E dienen lediglich der Klarstellung.

Zu Artikel III Ziffern 1 und 3:

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu Artikel I Ziffern 1 bis 3“ verwiesen.

Zu Artikel III Ziffer 2:

Die Anregung wurde aufgenommen und Artikel III Ziffer 2 wurde gestrichen.

Zu Artikel IV Ziffern 1 bis 3:

Es wird auf die Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ verwiesen.

4.2 Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Hamburg – hat am 10. Juni 2011 wie folgt Stellung genommen:

„I. Allgemeines

Der Deutsche Hochschulverband als Interessenvertretung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist sich der finanziellen Situation der Freien und Hansestadt Hamburg durchaus bewusst. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Einnahmesituation der Freien und Hansestadt Hamburg zu verbessern, um so zu einer Haushaltskonsolidierung und daraus resultierenden langfristigen Gesundung des Haushaltes zu kommen. Nur so werden die derzeit bestehenden erheblichen strukturellen Defizite des öffentlichen Haushaltes zumindest prospektiv aufgelöst werden können. Dass in diesem notwendigen Prozess auch für die Betroffenen schmerzhaft Einschnitte grundsätzlich nicht auszuschließen sind, liegt auf der Hand. Dieser Prozess darf aber nicht zu ungerechtfertigten und unzweifelhaft einseitigen Belastungen führen.

II. Zu Artikel 1 (Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)

Gerade dies ist aber der Fall, wenn der hamburgische Landesgesetzgeber nunmehr in § 2 HmbSZG-E die jährliche Sonderzahlung ersatzlos streicht und durch eine Sonderzahlung ausschließlich an die in der Familie der betroffenen Beamtinnen und Beamten vorhandenen berücksichtigungsfähigen Kinder anknüpft. Dabei verkennt der DHV keineswegs, dass Kinder als jüngste und damit auch zugleich schwächste Glieder der Gesellschaft natürlich einer uneingeschränkten gesellschaftlichen Förderung bedürfen. Die ersatzlose Streichung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) und Ersetzung durch eine kinderbezogene einmalige Zahlung soll aber nach Auffassung des DHV lediglich das nicht nachvollziehbare Sonderopfer für Beamtinnen und Beamte des Landes Hamburg kaschieren. Ein Großteil dieses Sonderopfers wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Freien und Hansestadt Hamburg getragen werden müssen. Ein derart verstandenes einseitiges Sparkonzept stellt sich unmissverständlich als kontraproduktiv für die weitere

Entwicklung des Hochschulstandorts Hamburg dar. Denn die ersatzlose Streichung der Sonderzuwendung ist im Ergebnis nichts anderes als eine fünfprozentige Besoldungskürzung für die Betroffenen. Dieser Modernisierungsansatz kann nur als leistungsfeindlich bezeichnet werden. Dies gerade einer Beschäftigtengruppe aufzubürden, die ihre Dienstaufgaben regelmäßig weit über Gebühr und mit besonderem Engagement wahrnimmt, erscheint besonders widersinnig. So beläuft sich beispielsweise die durchschnittliche Arbeitszeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf rund 55 Wochenarbeitsstunden. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass durch die Implementierung der W-Besoldung die Besoldung der Hochschullehrer auch in der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich gekürzt wurde.

Vor diesem Hintergrund lehnt der DHV die einseitige Streichung der Sonderzuwendung und ausschließliche Inbezugnahme auf im Haushalt der Betroffenen befindliche Kinder ab.

III. Zu Artikel 2 Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)

Die durch § 2 Absatz 2 des HmbDSBVAnpG 2011/2012 vorgesehene Reduktion der Sonderzuwendungen für den Monat Dezember 2011 von derzeit 60 Prozent der Dezemberbezüge auf gedeckelt 1.000 Euro stellt für die Betroffenen eine drastische Reduktion der Sonderzuwendung dar. Der DHV widerspricht dieser Reduktion aus den zu unter I. genannten Gründen auf das entschiedenste. Vielmehr sollten wie auch bis dato mit den Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent der Bezüge ausgekehrt werden.

IV. Änderung des Hamburger Besoldungsgesetzes

Der DHV fordert überdies, durch eine Änderung in der Anlage IV zum Hamburgischen Besoldungsgesetz die Dienstbezeichnung „Universitätsprofessor“ wieder einzuführen. Hierzu bedarf es einer diesbezüglichen Änderung der Anlage IV des Hamburgischen Landesbesoldungsgesetzes, um die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, 346, 348) eingetretenen Änderungen aufzuheben.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu I bis III:

Es wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des Hamburgischen Richtervereins verwiesen.

Zu IV:

Die Einführung neuer Ämterbezeichnungen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

4.3 Der DGB Nord hat am 16. Juni 2011 wie folgt Stellung genommen:

„1. Der DGB lehnt diesen Gesetzesentwurf ab, mit dem das Jahreseinkommen der Beamtinnen und Beamten und der Pensionäre durch Streichung beziehungsweise Deckelung des Weihnachtsgeldes deutlich und für lange Zeit abgesenkt wird.

Er ist Ausdruck obrigkeitstaatlicher Politik:

- Die Beamtenschaft wird einseitig für die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise und eine vorrangig auf Schuldenabbau gerichtete Haushaltspolitik in Haftung genommen.

- Wieder einmal sollen die Landesbeschäftigten im Beamtenstatus ein schmerzhaftes Sonderopfer erbringen.

2. Für den DGB und den in unseren Mitgliedsgewerkschaften organisierten Beamtinnen und Beamten und den Pensionären wird damit eine Politik fortgesetzt, die bisher stets erfolglos blieb:

- Weder die ersten Streichungen am Weihnachtsgeld
- oder die des früheren Urlaubsgeldes,
- noch Zusatzbelastungen in der Beihilfe und der Heilfürsorge
- und ebenso wenig die über Jahrzehnte oft nicht volle oder erst spätere Übernahme der Tarifergebnisse
- oder die längere Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten,

haben zu einer Konsolidierung des Haushaltes geführt.

Stets wurden die zu Lasten der Beamten und Pensionäre eingesparten Mittel an anderer Stelle ausgegeben.

3. Für die Beamtinnen und Beamten ist dieses erneute Diktat einer Sparmaßnahme ein weiterer, erheblicher Einkommensverlust.

Der Umgang zeigt auch Missachtung und fehlende Würdigung der Leistungen, die sie als Beschäftigte alltäglich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft erbringen. Mit ihrem Engagement, ihrer Arbeit tragen sie dazu bei, dass Hamburg eine attraktive Stadt ist. Die Staatsbediensteten an dem Wachstum dieser Metropole aber nicht teilhaben zu lassen, ist ungerecht und unklug zudem: Mit dem Sparpaket wird Demotivation organisiert.

4. Die Absenkung des Einkommensniveaus der Hamburger Beamtenschaft sowohl im Vergleich zu anderen Bundesländern als auch zur Privatwirtschaft trägt dazu bei, den öffentlichen Dienst in Hamburg unattraktiver werden zu lassen.

Man kann nicht in einer der teuersten Städte Deutschlands weniger zahlen als in München, wo es sogar noch eine Ballungsraumzulage gibt oder in Stuttgart. Wenn die Besoldung z.B. in Schwerin höher als in Hamburg liegt, die Kaufkraft in den neuen Bundesländern zugleich um 1500 Euro p.A. höher ausfällt, wird offenkundig, dass Hamburg hinten an liegt.

Es kann nicht politisch gewollt sein, den Standort Hamburg so zu schwächen.

5. Für den restlichen vormals einfachen Dienst und den gesamten bisherigen mittleren Dienst sind die Kürzungen sehr hart, denn diese Kolleginnen und Kollegen müssen ohnehin schon jeden Cent zwei Mal umdrehen.

Besonders betroffen sind von den Einkommenskürzungen Beamte des früheren gehobenen und höheren Dienstes sowie die Pensionäre. Niemand sollte verkennen, dass auch Akademiker Anspruch darauf haben, wenigstens anständig besoldet zu werden; vergleichbare Aufgaben in der Privatwirtschaft werden i.d.R. wesentlich besser vergütet.

Insofern ist die Herausnahme der B-Besoldeten vom Rest-Weihnachtsgeld unvermeidbar. Sie führt zudem zu einer Ungleichheit mit denen der anderen Besoldungsordnungen.

Es steht dem Senat frei, wie in Nachbarländern für seine Regierungsmitglieder keine Sonderzuwendungen vorzusehen und/oder auf Besoldungserhöhungen zu verzichten.

6. Der DGB stimmt der Anhebung der Besoldung und Versorgung um 1,5 % ab 01.04.2011 und um 1,9 % ab 01.01.2012 unter Einbeziehung der Sockelbeträge zu. Allerdings

fehlen der Einmalbetrag für 2011 und der Sockelbetrag von 17 Euro für 2012.

Erwartet wird die Einrechnung der Sonderzuwendungen in die Besoldungstabelle.

Beide Maßnahmen können die Streichungen nicht kompensieren.

Dennoch:

- Die strukturelle Übertragung des Tarifergebnisses,
- die damit verbundene Dynamisierung der Einkommen
- und die politische, feste Zusage des Bürgermeisters, alle Tarifergebnisse in Zukunft zeit- und wirkungsgleich auf Besoldung und Versorgung zu übertragen,

bewertet der DGB als einen Teilerfolg insoweit konstruktiver Gespräche mit dem Bürgermeister und seinem Staatsrat.

7. Der DGB appelliert an den Senat, das Weihnachtsgeld nicht zu streichen beziehungsweise zu deckeln.

Auch die beabsichtigte Sonderzahlung von 300 Euro pro Kind wird den Senat nicht vor der Kritik schützen, die Gesamtalimentation reiche nicht aus und könne verfassungswidrig sein. Der Senat sollte die zu dem Thema anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten.

Andernfalls werden die Gewerkschaften des DGB für ihre Mitglieder Rechtsschutzverfahren unterstützen, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Kürzung zu überprüfen.

9. Im Einzelnen wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1

Zu § 2

Der Sinn dieser Regelung ist unklar. TV-L und TVöD sehen eine kinderbezogene Regelung nicht vor. Tarifverträge, die der öffentliche Dienst nicht beeinflusst, können nicht herangezogen werden. Zu klären wäre, welche Regelungen gemeint sein könnten. Wegen der schon jetzt fast unüberschaubaren Regelungsvielfalt des geplanten Rechtes sollte auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden.

Zu Artikel 2

Zu § 7

Das Einrechnen der Jahressonderzahlung in die Grundgehälter wird akzeptiert, auch wenn der DGB darauf hinweist, dass dieser Besoldungsbestandteil damit auch nicht vor Zugriffen geschützt ist (vgl. Artikel 6).

Zu § 8

Unklar ist, warum diese Kürzung jetzt eingeführt wird, wo es sich doch um einen bereits länger bekannten Sachverhalt handelt. Angesichts der wohl eher kleinen Anzahl Betroffener und der bei diesen in der Regel schon niedrigen Versorgung plädiert der DGB dafür, die Grundgehaltssätze in diesen Fällen nicht zu kürzen.

Im Übrigen macht auch diese Regelung das Versorgungsrecht immer unüberschaubarer.

Zu Artikel 6 Nr. 2 und 6. 2

Mit der Regelung in Nr. 2 soll offensichtlich erreicht werden, die Jahressonderzahlung bei den Versorgungsempfängern aus den Grundgehaltssätzen herauszurechnen und danach in 6. 2. für einen Teil der Versorgungsempfänger zum Teil wieder einzuführen.

Unter Verständlichkeitsgesichtspunkten ist das völlig absurd und wird zu erheblichen Problemen bei der Versorgungsberechnung und ihrer Überprüfbarkeit führen:

Hintergrund ist die Einbeziehung der 1000,- Euro der aktiv Beschäftigten in die Grundtabellen. Will man dies den Versorgungsempfängern nicht zukommen lassen, muss man die Tabellenwerte entsprechend kürzen. Da Versorgungsempfänger bis A 12/C 1 aber eine Restsonderzahlung in Höhe von 500 Euro bekommen sollen, muss dieser Betrag gezwölft wieder einbezogen werden.

Der DGB schlägt vor, auf beide Regelungen zu verzichten. Unbeschadet seiner grundsätzlichen Kritik an der Kürzung der Jahressonderzahlung insgesamt und der teilweisen Herausnahme der Versorgungsempfänger aus den Begünstigten einer Jahressonderzahlung bestünde hier die Möglichkeiten, die berechnete Kritik an der überproportionalen Benachteiligung der Versorgungsempfänger wenigstens teilweise für die Jahre nach 2011 wieder aufzuheben.

Da nur ein Teil der Versorgungsempfänger die Höchstversorgung erreicht, sind die finanziellen Folgen einer solchen Regelung beherrschbar, zumal insbesondere Versorgungsempfänger in den höheren Besoldungsgruppen im Schuldienst die Höchstversorgung bei weitem nicht erreichen.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 7:

Es wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des Hamburgischen Richtervereins verwiesen.

Zu Ziffer 5

Die Streichung des sog. Weihnachtsgeldes in seiner bisherigen Form bei aktiven Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern wird durch die Gewährung einer Dezember-Sonderzahlung in Höhe eines für alle Besoldungsgruppen gleichen Betrages in Höhe von 1.000 Euro kompensiert. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung sich nach der Besoldungsordnung B richtet. Diese Entscheidung des Senats beinhaltet eine soziale Komponente, wonach die besser Besoldeten zugunsten der Beamtinnen und Beamten in niedrigeren Besoldungsgruppen von der Kompensation ausgenommen werden. Dem liegt eine Gesamtbetrachtung der Besoldung in den Besoldungsordnungen A und B zugrunde, die die Besoldungsgruppen von A 4 bis B 10 umfasst. Auf Grund der dabei erkennbaren erheblichen Unterschiede in der Höhe der Besoldung erfolgt eine abweichende Behandlung der höchsten Stufen beim Ausgleich von Einkommensverlusten.

Zu Ziffer 9:

Zu Artikel 1 § 2:

Die Anregung des DGB, den Ausschluss der Gewährung einer kinderbezogenen Sonderzuwendung, sofern auf Grund eines Tarifvertrages oder vergleichbarer Vorschriften ein Sonderbetrag gezahlt worden ist, zu streichen, weil TVöD und TV-L keine kinderbezogene Sonderzahlung mehr vorsehen, wird nicht übernommen. Sofern tatsächlich kein Sonderbetrag gezahlt wird, erfolgt auch kein Ausschluss.

Zu Artikel 2 § 8:

Es handelt sich nicht um die Einführung einer neuen Kürzung, sondern um die Fortschreibung einer bereits seit 1990 bestehenden Kürzungsregelung.

Zu Artikel 6 Nr. 2 und 6.2:

Die gewählte Systematik ist erforderlich, um die angestrebten Ziele zu erreichen:

Da die in die Grundgehälter eingearbeitete Sonderzahlung für aktive Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Versorgungsbereich nicht gewährt wird, ist sie aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen heraus zurechnen. Da die Sonderzahlung für den Versorgungsbereich unabhängig vom Ruhegehaltssatz gewährt wird, ist das Ruhegehalt entsprechend zu erhöhen.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des Hamburgischen Richtervereins verwiesen.

4.4 Der dbb hamburg hat am 20. Juni 2011 wie folgt Stellung genommen:

„1. Vorbemerkung

Der dbb hamburg lehnt den Gesetzentwurf in vorgelegter Form ab.

Der dbb hamburg weist darauf hin, dass die Gespräche zwischen Senat und Spitzenorganisationen nicht zu einer gütlichen Einigung geführt haben, sondern insbesondere die geplanten Kürzungen bzw. Streichungen im Bereich des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach wie vor abgelehnt werden. Ebenso kritisch wird die nicht vollständige Übertragung der Tarifeinigung 2011/2012 auf die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfänger gesehen.

Eine politische Garantieerklärung des amtierenden Ersten Bürgermeisters zur zukünftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Abhängigkeit der jeweiligen Vergütungstarifabschlüsse der TdL mit den Gewerkschaften entfaltet keine rechtliche Wirkung und wird in den „good will“ des Präses des Senats gestellt. Zudem obliegt es letztendlich der Bürgerschaft über zukünftige Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zu entscheiden.

Diese Absichtserklärung greift erst ab 2013 und wird bei Änderungen in der Regierungsverantwortung obsolet. Dies ist also keine langfristig positiv wirkende Maßnahme im Sinne der verbeamteten Kollegenschaft, sondern eher ein politisch fragwürdiges „Beruhigungsszenario“ mit ungewissem Ausgang.

Das Misstrauen der Kolleginnen und Kollegen gegenüber solchen Äußerungen ist nachvollziehbar, denn sie haben durchweg schlechte Erfahrungen mit Zusicherungen der politischen Ebene in Bezug auf die Besoldungs- und Versorgungsregelungen gemacht. Das Dienst- und Treuverhältnis wird ein weiteres Mal nachhaltig beschädigt.

Es sei daran erinnert, dass die jährliche Sonderzahlung durch Besoldungsanpassungsverzicht in der Vergangenheit zustande gekommen ist und keinesfalls einen „Weihnachtsgratifikation-Charakter“ hat.

2. Allgemeines

Neben dem eindeutigen Verstoß gegen § 17 HmbBesG, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen ist, treffen die vorgesehenen Ein-

schnitte in die jährliche Sonderzahlung auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Besoldung und Versorgung sind zumindest Teilelemente des einheitlichen Tatbestandes der grundgesetzlich geschützten Alimentation. Den Beamtinnen und Beamten darf kein Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden. Nichts anderes soll aber geschehen, denn gegenüber den geltenden Regelungen zur Sonderzahlung und der vollen Übernahme des Tarifabschlusses ergeben sich laut Senatsdrucksache Haushaltseinsparungen in Höhe von rund 99 Mio. € in 2011 und 92 Mio. in 2012. Während die Einkommen in der privaten Wirtschaft in 2011 im Durchschnitt um 3 % steigen, soll die verbeamtete Kollegenschaft mtl. Einkommenseinbußen von bis zu 5 % hinnehmen.

Damit erbringen die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger wieder einmal ein Sonderopfer zur Verbesserung der desolaten Haushaltslage der Stadt, für die sie nicht verantwortlich sind.

Wenn der neue Senat den schwarz-grünen Haushaltsentwurf als Basis für „seine“ Finanz- und Haushaltsplanung ansieht, muss daran erinnert werden, dass die Sonderzahlung zur Berechnung des Jahreseinkommens hinzuzählt. Sollte der jetzige Senat dies nicht so sehen, muss er es auch deutlich machen. Mit der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung wird daher sehr unterschiedlich und massiv – gerade bei den höheren Besoldungsgruppen- in die Jahreseinkommen eingegriffen. Damit wird auch das Lohnabstandsgebot für den Beamten- und Versorgungsbereich als nicht mehr erfüllt angesehen.

Nach unseren Berechnungen liegt das finanzielle Volumen für das „Kinder-Weihnachtsgeld“ weit über dem des für die Versorgungsempfänger vorgesehenen Gesamtvolumens. Bei allem Verständnis für diese zumindest fragwürdige Förderung fällt nach Ansicht des dbb hamburg die Sonderzahlung für Kinder zu hoch aus. Der dbb hamburg erwartet eine Reduzierung der Sonderzahlung für Kinder und eine Umverteilung der freiwerdenden finanziellen Mittel zugunsten der Versorgungsempfänger.

Dabei wird von Seiten des dbb hamburg daran erinnert, dass bereits mehrmals Lohnabstriche hinzunehmen waren, die zur Konsolidierung des Hamburger Haushaltes „benutzt“ wurden. Die eingesparten finanziellen Mittel im Jahre 1997 (Streckung der Dienstaltersstufen) und der Einbehalt von 1 % im Jahre 2009 sollten zur Einführung der leistungsorientierten Bezahlung verwandt werden. Da die „Vorgänger-Senate“ sich jedoch nicht zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung haben durchringen können, sind letztendlich finanzielle Mittel in zweistelliger Millionenhöhe, die den Beamten zustehen, in die dunklen Kanäle der Finanzbehörde verschwunden.

Von daher kann Senat und Bürgerschaft nicht erwarten, dass der dbb hamburg den Gesetzentwurf zustimmt, sondern wird damit rechnen müssen, dass der dbb hamburg seinen Mitgliedern Rechtschutz im Klageverfahren zur Frage der amtsangemessenen Alimentierung gewähren wird.

Im Einzelnen:

Artikel 1

§§ 2, 3 und 4

Es gibt keine Tarifverträge im öffentlichen Dienst, die Sonderzahlungen für Kinder vorsehen. Es sei an dieser Stelle nochmals angemerkt, dass die finanzielle Wohltat für die Kinder im Volumen höher ist als für die Versorgungsempfänger.

Wenn Teilzeitbeschäftigten dann noch der Betrag entsprechend der Arbeitszeit gekürzt werden soll, kann dafür überhaupt kein Verständnis aufgebracht werden, denn es gibt nur steuerrechtlich „halbe Kinder“.

Artikel 2

§ 2

Hinter dem Buchstaben A ist der Buchstabe „B“ einzufügen. Die Nichtgewährung der Dezember-Sonderzahlung für Teile der Beamtenschaft ist nicht nachzuvollziehen. Anscheinend soll damit ein zu vernachlässigendes Zeichen gesetzt werden, dass von den Beziehern höherer Einkommen noch weitergehende Sonderopfer abverlangt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen beschäftigt die Stadt Hamburg ca. 120 Personen in der B-Besoldung. In diesem Zusammenhang ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass nur die Beamtinnen und Beamten der B-Besoldung keine Sonderzahlung mehr erhalten sollen, während vergleichbare Richter und Professoren weiterhin eine Sonderzahlung erhalten sollen. Der dbb hamburg fordert daher, auch den Beamtinnen und Beamten der B-Besoldung eine Sonderzahlung zu gewähren.

§ 4

Für die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Beamten fehlt jede rechtliche Begründung. Es wird aus rein fiskalischen Gründen eine nicht hinzunehmende Unterscheidung vorgenommen. Die Versorgungsempfänger können auf Grund ihres Alters keine eigene finanzielle Vorsorge treffen bzw. die Kürzung oder gar Streichung in anderer Form kompensieren. Die derzeitigen aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten sind unter anderen Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst eingetreten und erwarten daher zu Recht zumindest den Fortbestand ihrer Bezahlung.

§ 5

Es fehlt die tarifliche Einmalzahlung in Höhe von 360,- €.

§§ 7 und 8

Die vorgesehene Erhöhung der Grundgehälter durch die Zwölfstelung der verbleibenden Sonderzahlung wird begrüßt. Es fehlt jedoch der tarifliche Sockel in Höhe von 17,- €.

Artikel 6

Nr. 2 und 6.2

Unabhängig von der Frage, ob eine besondere Regelung der jährlichen Sonderzuwendung für die Versorgungsempfänger berechtigt ist (siehe oben), hält der dbb hamburg den vorgeschlagenen Weg zur Umsetzung im Rahmen der Einbeziehung in die Grundgehälter für gangbar.“

Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1. Vorbemerkung:

Es fanden Gespräche mit den Gewerkschaften statt, an deren Ende ein Vorschlag des Senats und die Anerkennung

der Gewerkschaften stand, dass die Vorschläge des Senats eine merkliche Verbesserung gegenüber den Plänen des Vorgänger-Senates bedeuten. Einer Einigung im formellen Sinne mit den Spitzenorganisationen bedurfte es nicht.

Zu 2. Allgemeines:

Es wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des Hamburgischen Richtervereins verwiesen.

Zu Artikel 1 §§ 2, 3 und 4:

Es wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu Artikel 1 § 2“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des DGB verwiesen. § 4 Absatz 3 HmbSZG-E wurde gestrichen, auch Teilzeitkräfte erhalten damit das sog. Kinderweihnachtsgeld in voller Höhe von 300 Euro jährlich.

Zu Artikel 2 § 2:

Es wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des DGB zu Ziffer 5 verwiesen.

§ 4:

Es wird auf die obigen Ausführungen unter „Zu A. Allgemeines“ in der Stellungnahme des Senats zur Äußerung des Hamburgischen Richtervereins verwiesen.

§ 5:

Eine vollständige Übernahme des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 10. März 2011 erfolgt nicht.

§§ 7 und 8:

Eine vollständige Übernahme des Tarifergebnisses erfolgt nicht.

5. Norddeutsche Kooperation

Die norddeutschen Länder wurden im Rahmen des von den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahrens beteiligt. Mecklenburg-Vorpommern hat keine Bedenken erhoben. Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass durch den Einbau der Sonderzahlung Unterschiede in den Grundgehaltstabellen deutlich werden, die Auswirkungen auf die Mobilität haben könnten. Weiterhin bedeute die abweichende Regelung des Einbaus der Sonderzahlung bei den Versorgungsempfängern eine Abweichung von dem Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt. Schleswig-Holstein weist auf die Möglichkeit hin, dass Betroffene Rechtsmittel wegen einer Verletzung des auch für die Versorgung geltenden Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation einlegen.

6. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz
über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs-
und Versorgungsanpassung 2011/2012

Vom

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzahlung
(Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlung für Beamtinnen, Beamte,
Richterinnen und Richter

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 1. Dezember des Jahres in einem in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnis stehen und Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge für den Monat Dezember haben, erhalten zusammen mit diesen Bezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes nach Satz 2 berücksichtigungsfähige Kind. Berücksichtigungsfähig ist jedes Kind, für das der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird. Ist für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder vergleichbarer Vorschriften ein Sonderbetrag gezahlt worden, entfällt der Betrag für dieses Kind insoweit.

(2) Ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten am 1. Dezember des Jahres eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Maßgeblich sind die Verhältnisse der Berechtigten am Tag vor Beginn der Beurlaubung.

§ 3

Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die Anspruch auf Versorgungsbezüge für den Monat Dezember haben, erhalten zusammen mit diesen eine Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für jedes Kind, für das im Monat Dezember der Unterschiedsbetrag gemäß § 61 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am [einfügen: Daten der Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn Versorgungsbezüge nur deshalb nicht zustehen, weil die Berechtigten zur Ableistung des Wehr- oder des Zivildienstes einberufen sind.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und die Unterhaltsbeiträge nach § 18, § 26 Absatz 1 und § 30 HmbBeamtVG.

§ 4

Minderung der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlungen nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 vermindern sich um je ein Zwölftel des zustehenden Betrages für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, für den keine Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am [einfügen: Daten der Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes durch Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung, dem Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), in der jeweils geltenden Fassung, oder Versorgungsbezüge nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz gezahlt werden.

(2) Die Minderung erfolgt nicht für die Monate des Kalenderjahres, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nicht zustehen, weil Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

§ 5

Berücksichtigung der Elternzeit

(1) In dem Kalenderjahr, in dem eine Elternzeit beginnt, erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter eine Sonderzahlung nach § 2. Eine Minderung der Sonderzahlung nach § 4 Absatz 1 erfolgt nicht.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem die Elternzeit endet und die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Dezember Anspruch auf Bezüge haben, erhalten sie eine Sonderzahlung nach § 2. Eine Minderung nach § 4 Absatz 1 erfolgt nicht.

(3) Beginnt und endet die Elternzeit innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Sonderzahlung nach § 2 nur einmal gewährt.

(4) Wird die Elternzeit in mehreren Zeitabschnitten genommen, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für den ersten Zeitabschnitt der Elternzeit.

§ 6

Ausschlusstatbestände

(1) Berechtigte, deren Dienst- oder Versorgungsbezüge im Monat Dezember auf Grund einer vorläufigen Maßnahme im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten eine Sonderzahlung nach § 2 nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Bei einer Kürzung der Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme im Monat Dezember wird die Sonderzahlung im gleichen Umfang gekürzt.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember eine Unterhaltsleistung nach § 73 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag nach § 72 HmbDG oder eine Versorgungsleistung durch Gnadenerweis des Senats nach § 34 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, erhalten keine Sonderzahlung nach § 3.

§ 7

Rückzahlung

Ist eine Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach § 2 oder § 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Artikel 2

Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Dezember-Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, R, W, C und in den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Anwärtinnen und Anwärter sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2011 eine Sonderzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben.

(2) Die Dezember-Sonderzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am [einfügen: Daten der Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes durch Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Die Dezember-Sonderzahlung ist bei der Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 37 Absatz 2 HmbBesG sowie bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 3

Höhe der Dezember-Sonderzahlung

(1) Die Dezember-Sonderzahlung beträgt 1000 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und 300 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen. Sie vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Jahres 2011, für den keine Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz zugestanden haben. Die Minderung erfolgt nicht für die Monate, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nicht zustehen, weil Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird die Dezember-Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Maßgeblich ist die für ihren oder seinen ersten Arbeitstag im Dezember des Jahres festgelegte Arbeitszeit. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter deren Arbeitszeit auf Grund einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 2 des Beamtentatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung herabgesetzt ist.

§ 4

Dezember-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Am 1. Dezember 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, dem ein Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 und C 1 zugrunde liegt, erhal-

ten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro. Witwen, Witwer und Waisen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der in Satz 1 genannten Besoldungsgruppen zugrundeliegt, erhalten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe des mit dem jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung vervielfältigten Betrags nach Satz 1.

(2) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Versorgungsbezüge nach § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes (HmbVersÜLG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 102) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 61 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am [einfügen: Daten der Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. April 2011

Ab dem 1. April 2011 werden um 1,5 vom Hundert erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Anwärtergrundbeträge,
3. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
4. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 HmbBesG,
5. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG,
6. die in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 212) veröffentlichten Beträge zu § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, sowie
7. der in Nummer 2 der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 212) veröffentlichte Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

§ 6

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 5 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Zwischenbesoldungsgruppen,
 - c) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter;
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),

4. die

- a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen sowie
- b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§ 7

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. Januar 2012

(1) Ab dem 1. Januar 2012 werden die Grundgehälter und die Anwärterbezüge mit den sich nach dem 1. April 2011 ergebenden Beträgen erhöht:

1. die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 um 116,68 Euro,
2. die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen W, R, C und in den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um 83,34 Euro und
3. die Anwärtergrundbeträge um 25 Euro.

(2) Im Anschluss an die Erhöhung nach Absatz 1 werden

1. die nach Absatz 1 erhöhten Bezüge sowie
 2. die weiteren, in Absatz 1 nicht genannten Dienst- und sonstigen Bezüge nach §§ 5 und 6 mit den sich nach dem 1. April 2011 ergebenden Beträgen
- um 1,9 vom Hundert erhöht.

§ 8

Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2011

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 5 entsprechend für die in den §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge und Überleitungszulagen nach § 2 Absatz 4 und § 4 HmbVersÜLG.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,44 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b gemäß Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist die zweite Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Januar 2010 im Sinne des § 16 Absatz 6 Satz 4 Nummer 2 HmbBeamtVG.

§ 9

Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2012

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 7 entsprechend für die in den §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile sowie die Überleitungszulagen nach § 4 HmbVersÜLG, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Abweichend

von Satz 1 gilt für Versorgungsbezüge nach § 2 Absatz 4 HmbVersÜLG nur die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 entsprechend.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,42 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b gemäß Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist die dritte Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31. Januar 2010 im Sinne des § 16 Absatz 6 Sätze 5 bis 7 HmbBeamtVG.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 73 folgende Fassung:
„§ 73 Jährliche Sonderzahlung“.
2. § 73 erhält folgende Fassung:
„§ 73
Jährliche Sonderzahlung
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach der Maßgabe eines gesonderten Gesetzes.“
3. Die Anlagen VI bis X erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 4 wird der Betrag „2,28 Euro“ durch „2,30 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „0,76 Euro“ durch „0,77 Euro“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,57 Euro“ durch „0,58 Euro“ ersetzt.
2. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,52 Euro“ durch „1,53 Euro“ ersetzt.

- 2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,76 Euro“ durch „0,77 Euro“ ersetzt.
3. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „1,82 Euro“ durch „1,84 Euro“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „1,37 Euro“ durch „1,38 Euro“ ersetzt.
 - 3.3 In Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag „0,92 Euro“ durch „0,93 Euro“ ersetzt.
 - 3.4 In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,22 Euro“ durch „1,23 Euro“ ersetzt.
 - 3.5 In Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „0,82 Euro“ durch „0,83 Euro“ ersetzt.
 - 3.6 In Nummer 3 wird der Betrag „0,60 Euro“ durch „0,61 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 61 folgende neue Fassung:
„§ 61 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, Erhöhungsbetrag, jährliche Sonderzahlung“.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„das Grundgehalt vermindert sich in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 um 118,90 Euro, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen W, R und C um 84,92 Euro.“
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 4 wird der Betrag „2,30 Euro“ durch „2,33 Euro“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „0,77 Euro“ durch „0,78 Euro“ ersetzt.
 - 3.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,58 Euro“ durch „0,59 Euro“ ersetzt.
4. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,53 Euro“ durch „1,55 Euro“ ersetzt.
 - 4.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,77 Euro“ durch „0,78 Euro“ ersetzt.
5. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird der Betrag „1,84 Euro“ durch „1,86 Euro“ ersetzt.
 - 5.2 In Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „1,38 Euro“ durch „1,40 Euro“ ersetzt.
 - 5.3 In Nummer 1 Buchstabe c wird der Betrag „0,93 Euro“ durch „0,94 Euro“ ersetzt.
 - 5.4 In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „1,23 Euro“ durch „1,25 Euro“ ersetzt.

- 5.5 In Nummer 2 Buchstabe b wird der Betrag „0,83 Euro“ durch „0,84 Euro“ ersetzt.
- 5.6 In Nummer 3 wird der Betrag „0,61 Euro“ durch „0,62 Euro“ ersetzt.
6. § 61 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In der Überschrift wird hinter der Textstelle „Ausgleichsbetrag,“ die Textstelle „Erhöhungsbetrag,“ eingefügt.
- 6.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Ruhegehalt, dem ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 4 bis A 12 und C 1 zugrundeliegt, erhöht sich monatlich um 42,22 Euro. Witwen-, Witwer- und Waisengeld erhöht sich monatlich um den Betrag, der sich aus der Vervielfältigung des Betrages nach Satz 1 mit dem jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsbezüge nach § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 102) in der jeweils geltenden Fassung.“
7. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
 „§ 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden,“.
- 7.2 In Nummer 3 wird hinter dem Wort „zuzüglich“ die Textstelle „des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 1 und“ eingefügt.
8. In § 65 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird hinter dem Wort „zuzüglich“ jeweils die Textstelle „des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 1 und“ eingefügt.
9. § 66 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „zuzüglich“ die Textstelle „des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 1 und“ eingefügt.
- 9.2 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „zuzüglich“ jeweils die Textstelle „des jeweils geltenden Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 2 und“ eingefügt.
10. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nummer 1 wird hinter der Textstelle „§ 5“ die Textstelle „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und“ eingefügt.
- 10.2 In Nummer 3 wird hinter dem Wort „Fassung“ die Textstelle „unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 1“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Die Anlagen 8 und 9 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 106), erhalten die aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 8

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Die Anlagen 8 und 9 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, erhalten die aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67) erhalten die aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 10

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, erhalten die aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 3 Nummer 3, Artikel 5, 7 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Artikel 4, 6, 8 und 10 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

„Anlage VI

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.788,32	1.836,60	1.884,88	1.933,15	1.976,30	2.003,00	2.021,49	2.024,57
A 5	1.811,95	1.863,31	1.914,67	1.966,02	2.017,38	2.068,74	2.089,29	2.098,38
A 6	1.843,79	1.905,42	1.966,02	2.021,49	2.076,95	2.132,42	2.187,89	2.210,44
A 7	1.923,91	1.993,75	2.063,61	2.133,45	2.203,30	2.273,15	2.338,88	2.386,39
A 8	2.042,04	2.125,24	2.208,44	2.292,66	2.376,90	2.454,96	2.533,02	2.602,55
A 9	2.172,49	2.259,80	2.347,11	2.436,47	2.525,84	2.613,15	2.700,46	2.774,01
A 10	2.337,86	2.455,99	2.574,11	2.693,26	2.809,34	2.920,28	3.031,21	3.117,76
A 11	2.687,10	2.800,09	2.913,08	3.026,07	3.139,06	3.252,05	3.365,04	3.478,70
A 12	3.033,27	3.149,33	3.265,41	3.381,47	3.497,55	3.613,62	3.729,69	3.839,65
A 13	3.402,02	3.526,31	3.650,60	3.774,89	3.899,17	4.023,46	4.147,76	4.269,08
A 14	3.581,77	3.749,21	3.916,64	4.084,07	4.251,50	4.418,92	4.586,36	4.728,32
A 15	4.379,90	4.528,84	4.677,78	4.817,47	4.957,17	5.096,86	5.236,57	5.340,48
A 16	4.832,88	5.006,48	5.180,07	5.343,39	5.506,71	5.670,03	5.833,36	5.950,72
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	
B 1	5.340,48
B 2	6.205,79
B 3	6.572,11
B 4	6.955,77
B 5	7.395,97
B 6	7.811,63
B 7	8.215,99
B 8	8.637,44
B 9	9.160,70
B 10	10.785,65
B 11	11.204,47

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3.694,76	3.950,53	4.206,30	4.462,07	4.717,84	4.973,60	5.229,37	5.479,19
R 2	4.191,92	4.447,69	4.703,46	4.959,23	5.214,99	5.470,76	5.726,53	5.975,97
R 3	6.572,11							
R 4	6.955,77							
R 5	7.395,97							
R 6	7.811,63							
R 7	8.215,99							
R 8	8.637,44							
R 9	9.160,70							
R 10	11.248,91							

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.713,60	4.236,15	5.134,83

Anlage VII

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	113,51	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,07 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,94 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 100,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,65 Euro.

Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	803,75
A 5 bis A 8	917,48
A 9 bis A 11	968,32
A 12	1.099,98
A 13	1.129,92
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.162,81

Anlage X

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.944,49	3.046,39	3.148,28	3.250,16	3.352,08	3.453,96	3.555,84	3.657,74	3.759,62	3.861,52	3.963,39	4.065,29	4.167,19	4.269,08	
C 2	2.950,84	3.113,23	3.275,62	3.438,01	3.600,39	3.762,78	3.925,16	4.087,52	4.249,91	4.412,29	4.574,66	4.737,05	4.899,43	5.061,81	5.224,18
C 3	3.245,10	3.428,95	3.612,83	3.796,70	3.980,56	4.164,42	4.348,28	4.532,14	4.715,99	4.899,87	5.083,72	5.267,60	5.451,45	5.635,30	5.819,17
C 4	4.110,69	4.295,52	4.480,34	4.665,17	4.850,02	5.034,85	5.219,67	5.404,48	5.589,31	5.774,14	5.958,97	6.143,77	6.328,61	6.513,43	6.698,26

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

gültig ab 1. April 2011 - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Vom Hundert	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	76,78	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 A 13 C 2 A 15 C 3 und C 4		Besoldungs- Fuß- gruppe note C 2 1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).⁴⁴

„Anlage VI

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
 (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1.941,20	1.990,39	2.039,59	2.088,78	2.132,75	2.159,95	2.178,80	2.181,93
A 5	1.965,27	2.017,61	2.069,95	2.122,27	2.174,61	2.226,94	2.247,88	2.257,15
A 6	1.997,72	2.060,52	2.122,27	2.178,80	2.235,31	2.291,83	2.348,36	2.371,34
A 7	2.079,36	2.150,53	2.221,72	2.292,88	2.364,06	2.435,24	2.502,22	2.550,63
A 8	2.199,74	2.284,52	2.369,30	2.455,12	2.540,96	2.620,50	2.700,04	2.770,90
A 9	2.298,69	2.387,66	2.476,63	2.567,69	2.658,75	2.747,72	2.836,69	2.911,64
A 10	2.467,20	2.587,58	2.707,94	2.829,36	2.947,64	3.060,69	3.173,73	3.261,92
A 11	2.823,08	2.938,22	3.053,35	3.168,49	3.283,63	3.398,76	3.513,90	3.629,72
A 12	3.175,83	3.294,09	3.412,38	3.530,64	3.648,93	3.767,20	3.885,48	3.997,53
A 13	3.551,58	3.678,23	3.804,88	3.931,54	4.058,18	4.184,83	4.311,49	4.435,12
A 14	3.734,75	3.905,37	4.075,98	4.246,59	4.417,20	4.587,80	4.758,42	4.903,08
A 15	4.548,04	4.699,81	4.851,58	4.993,93	5.136,28	5.278,62	5.420,99	5.526,87
A 16	5.009,63	5.186,53	5.363,41	5.529,84	5.696,26	5.862,68	6.029,12	6.148,71
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
 (Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	
B 1	5.441,95
B 2	6.323,70
B 3	6.696,98
B 4	7.087,93
B 5	7.536,49
B 6	7.960,05
B 7	8.372,09
B 8	8.801,55
B 9	9.334,75
B 10	10.990,58
B 11	11.417,35

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3.849,88	4.110,51	4.371,14	4.631,77	4.892,40	5.153,02	5.413,65	5.668,22
R 2	4.356,49	4.617,12	4.877,75	5.138,38	5.399,00	5.659,63	5.920,26	6.174,44

R 3	6.781,90
R 4	7.172,85
R 5	7.621,42
R 6	8.044,97
R 7	8.457,02
R 8	8.886,47
R 9	9.419,68
R 10	11.547,56

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.869,08	4.401,56	5.317,32

Anlage VII

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	115,67	214,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,91 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,64 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 102,36 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 108,68 Euro.

Anlage VIII

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Einstiegsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	844,50
A 5 bis A 8	960,39
A 9 bis A 11	1.012,19
A 12	1.146,35
A 13	1.176,86
A 13 + Zulage (§ 48 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.210,38

Anlage X

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.085,36	3.189,19	3.293,02	3.396,84	3.500,69	3.604,51	3.708,32	3.812,16	3.915,98	4.019,81	4.123,62	4.227,45	4.331,29	4.435,12	
C 2	3.091,83	3.257,30	3.422,78	3.588,26	3.753,72	3.919,20	4.084,66	4.250,11	4.415,58	4.581,05	4.746,50	4.911,98	5.077,44	5.242,91	5.408,36
C 3	3.391,68	3.579,02	3.766,40	3.953,76	4.141,11	4.328,47	4.515,82	4.703,17	4.890,52	5.077,89	5.265,23	5.452,61	5.639,95	5.827,29	6.014,66
C 4	4.273,72	4.462,06	4.650,39	4.838,73	5.027,09	5.215,44	5.403,77	5.592,09	5.780,43	5.968,77	6.157,11	6.345,43	6.533,78	6.722,11	6.910,45

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

gültig ab 1. Januar 2012 - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Vom Hundert	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	78,24	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ^{*)}	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 A 13 C 2 A 15 C 3 und C 4		Besoldungs- gruppe Fuß- note C 2 1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).⁴⁴

„Anlage 8

Mehrarbeitsvergütung
(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. März 2011	ab 1. April 2011
§ 4 Absatz 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,58	10,74
A 5 bis A 8	12,50	12,69
A 9 bis A 12	17,15	17,41
A 13 bis A 16	23,65	24,00
§ 4 Absatz 3 MVergV		
Nummer 1	15,97	16,21
Nummer 2	19,77	20,07
Nummer 3	23,49	23,84
Nummern 4 und 5	27,44	27,85

Anlage 9

Erschwerniszulage
(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. März 2011	ab 1. April 2011
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZuIV	2,88	2,92

„Anlage 8

Mehrarbeitsvergütung
(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. Dezember 2011	ab 1. Januar 2012
§ 4 Absatz 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,74	10,94
A 5 bis A 8	12,69	12,93
A 9 bis A 12	17,41	17,74
A 13 bis A 16	24,00	24,46
§ 4 Absatz 3 MVergV		
Nummer 1	16,21	16,52
Nummer 2	20,07	20,45
Nummer 3	23,84	24,29
Nummern 4 und 5	27,85	28,38

Anlage 9

Erschwerniszulage
(Monatsbeträge in Euro)

	bis 31. Dezember 2011	ab 1. Januar 2012
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 EZuIV	2,92	2,98

„Anlage 1

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. April 2011

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.751,34	1.788,32	1.836,60	1.884,88	1.933,15	1.976,30	2.021,49	2.071,38	2.121,46	2.171,38	2.221,46	2.271,38	2.321,46	2.371,38	2.421,46	2.471,38
A 5	1.770,86	1.811,95	1.863,31	1.914,67	1.966,02	2.017,38	2.068,74	2.120,09	2.171,45	2.222,80	2.274,16	2.325,51	2.376,87	2.428,22	2.479,58	2.530,93
A 6	1.802,70	1.843,79	1.905,42	1.966,02	2.021,49	2.076,95	2.132,42	2.187,89	2.243,36	2.298,82	2.354,29	2.409,75	2.465,22	2.520,68	2.576,15	2.631,61
A 7	1.912,61	1.923,91	1.993,75	2.063,61	2.133,45	2.203,30	2.273,15	2.343,00	2.412,84	2.482,68	2.552,52	2.622,36	2.692,20	2.762,04	2.831,88	2.901,72
A 8	1.981,43	2.042,04	2.125,24	2.208,44	2.292,66	2.376,90	2.461,12	2.545,34	2.629,56	2.713,78	2.798,00	2.882,22	2.966,44	3.050,66	3.134,88	3.219,10
A 9	2.108,80	2.172,49	2.259,80	2.347,11	2.436,47	2.525,84	2.615,20	2.704,56	2.793,92	2.883,28	2.972,64	3.062,00	3.151,36	3.240,72	3.330,08	3.419,44
A 10	2.269,04	2.337,86	2.455,99	2.574,11	2.693,26	2.809,34	2.928,48	3.047,62	3.166,76	3.285,90	3.405,04	3.524,18	3.643,32	3.762,46	3.881,60	3.999,74
A 11	2.629,58	2.687,10	2.800,09	2.913,08	3.026,07	3.139,06	3.252,05	3.365,04	3.478,02	3.591,01	3.704,00	3.817,00	3.930,00	4.043,00	4.156,00	4.269,00
A 12	2.802,15	3.033,27	3.149,33	3.265,41	3.381,47	3.497,55	3.613,62	3.729,69	3.845,77	3.961,84	4.077,92	4.194,00	4.310,08	4.426,16	4.542,24	4.658,32
A 13	3.148,31	3.402,02	3.526,31	3.650,60	3.774,89	3.899,17	4.023,46	4.147,76	4.272,05	4.396,34	4.520,63	4.644,92	4.769,21	4.893,50	5.017,79	5.142,08
A 14	3.275,68	3.581,77	3.749,21	3.916,64	4.084,07	4.251,50	4.418,92	4.586,36	4.753,79	4.921,22	5.088,65	5.256,08	5.423,51	5.590,94	5.758,37	5.925,80
A 15	4.006,00	4.379,90	4.528,84	4.677,78	4.817,47	4.957,17	5.096,86	5.236,55	5.376,24	5.515,93	5.655,62	5.795,31	5.935,00	6.074,69	6.214,38	6.354,07
A 16	4.419,96	4.832,88	5.006,48	5.180,07	5.343,39	5.506,71	5.670,03	5.833,36	5.996,68	6.160,00	6.323,32	6.486,64	6.649,96	6.813,28	6.976,60	7.139,92

Anlage 2

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen
und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

gültig ab 1. April 2011

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	3.378,40	3.531,45	3.694,76	3.819,06	3.950,53	4.026,55	4.206,30	4.294,03	4.462,07	4.710,65	4.717,84	4.879,11	4.973,60	5.065,02	5.229,37	5.272,52	5.479,19
R2		4.108,72	4.191,92	4.351,13	4.447,69	4.702,43	4.703,46	4.731,19	4.959,23	5.169,80	5.214,99	5.353,66	5.470,76	5.561,15	5.726,53	5.768,64	5.975,97

„Anlage 1

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und
Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	1.903,51	1.941,20	1.990,39	2.039,59	2.088,78	2.132,75	2.178,80	2.227,10	2.276,10	2.325,10	2.374,10	2.423,10	2.472,10	2.521,10	2.570,10	2.619,10
A 5	1.923,40	1.965,27	2.017,61	2.069,95	2.122,27	2.174,61	2.226,95	2.279,27	2.331,61	2.383,95	2.436,27	2.488,61	2.540,95	2.593,27	2.645,61	2.697,95
A 6	1.955,85	1.997,72	2.060,52	2.122,27	2.178,80	2.235,31	2.291,83	2.348,36	2.404,88	2.461,41	2.517,94	2.574,47	2.631,00	2.687,53	2.744,06	2.800,59
A 7	2.067,85	2.079,36	2.150,53	2.221,72	2.292,88	2.364,06	2.435,24	2.506,42	2.577,60	2.648,78	2.719,96	2.791,14	2.862,32	2.933,50	3.004,68	3.075,86
A 8	2.137,97	2.199,74	2.284,52	2.369,30	2.455,12	2.540,96	2.626,80	2.712,64	2.798,48	2.884,32	2.970,16	3.055,99	3.141,83	3.227,67	3.313,51	3.399,35
A 9	2.233,79	2.298,69	2.387,66	2.476,63	2.567,69	2.658,75	2.747,72	2.836,69	2.925,66	3.014,63	3.103,60	3.192,57	3.281,54	3.370,51	3.459,48	3.548,45
A 10	2.397,08	2.467,20	2.587,58	2.707,94	2.829,36	2.947,64	3.066,06	3.184,48	3.302,90	3.421,32	3.539,74	3.658,16	3.776,58	3.895,00	4.013,42	4.131,84
A 11	2.764,47	2.823,08	2.938,22	3.053,35	3.168,49	3.283,63	3.398,76	3.513,90	3.629,04	3.744,18	3.859,32	3.974,46	4.089,60	4.204,74	4.319,88	4.435,02
A 12	2.940,31	3.175,83	3.294,09	3.412,38	3.530,64	3.648,93	3.767,20	3.885,48	4.003,77	4.122,06	4.240,35	4.358,64	4.476,93	4.595,22	4.713,51	4.831,80
A 13	3.293,05	3.551,58	3.678,23	3.804,88	3.931,54	4.058,18	4.184,83	4.311,49	4.438,14	4.564,79	4.691,43	4.818,08	4.944,73	5.071,37	5.198,02	5.324,67
A 14	3.422,84	3.734,75	3.905,37	4.075,98	4.246,59	4.417,20	4.587,80	4.758,41	4.929,02	5.100,63	5.271,24	5.441,85	5.612,46	5.783,07	5.953,68	6.124,29
A 15	4.167,04	4.548,04	4.699,81	4.851,58	4.993,93	5.136,28	5.278,62	5.420,97	5.563,32	5.705,67	5.848,02	5.990,37	6.132,72	6.275,07	6.417,42	6.559,77
A 16	4.588,86	5.009,63	5.186,53	5.363,41	5.529,84	5.696,26	5.862,68	6.029,12	6.195,55	6.361,98	6.528,41	6.694,84	6.861,27	7.027,70	7.194,13	7.360,56

Anlage 2

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

gültig ab 1. Januar 2012

		Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Überleitungsstufe zu Stufe 8					
R1	3.527,51	3.683,47	3.976,55	4.110,51	4.187,98	4.371,14	4.399,40	4.631,77	4.885,08	4.892,40	5.056,74	5.153,02	5.246,18	5.413,65	5.457,62	5.668,22
R2		4.271,71	4.518,72	4.617,12	4.876,70	4.877,75	4.906,01	5.138,38	5.352,95	5.399,00	5.540,30	5.659,63	5.751,74	5.920,26	5.963,17	6.174,44

Begründung

A.

Allgemeines

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen die Neufassung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes und zum anderen ein Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012.

Ab 2011 wird die bisher mit den Dezemberbezügen ausbezahlte Sonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen A, R, W, C und H auf einen Betrag von 1.000 Euro vereinheitlicht. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 300 Euro. Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung B erhalten keine Sonderzahlung. Der Sonderbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder wird von derzeit 25,56 Euro auf 300 Euro pro Kind erhöht. Die bisher mit den Juli-Bezügen ausbezahlte Sonderzahlung (sogenanntes Urlaubsgeld) für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 wird ab 2012 auf 400 Euro erhöht. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten zukünftig in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 12 einen Betrag von 500 Euro sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Sonderzahlung für Kinder.

Die Neufassung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes regelt lediglich die Sonderzahlung für berücksichtigungsfähige Kinder. Alle weiteren Sonderzahlungen finden in dem Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 Berücksichtigung; für das Jahr 2011 in Form einer einmaligen Sonderzahlung und ab 2012 durch die Integration des auf einen monatlichen Betrag umgerechneten Betrages als Sockelbetrag in die Grundgehaltstabellen. Beides erfolgt im Zusammenspiel mit der Anpassung der Besoldung gemäß § 17 Hamburgisches Besoldungsgesetz und der Versorgungsbezüge gemäß § 80 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz. Hier ist für das Jahr 2011 eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Anwärterinnen, Anwärter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. April 2011 um 1,5 vom Hundert vorgesehen, anschließend werden die Bezüge zum 1. Januar 2012 um die genannten Sockelbeträge und darauf aufbauend um 1,9 vom Hundert erhöht. Die linearen Erhöhungen erfassen die Bezügebestandteile, die auch in der Vergangenheit regelmäßig erhöht wurden.

Eine komplette Rücknahme der Kürzungsentscheidung des Vorgänger-Senats und damit eine Aufrechterhaltung der bisherigen – auch im Bund- /Ländervergleich günstigen – Sonderzahlungsregelungen für alle Berechtigten ist angesichts der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen nicht möglich. Hamburg ist aus zurückliegenden Legislaturperioden in Höhe von rd. 28 Mrd. Euro verschuldet und mit hohen laufenden Zinszahlungen belastet. Die zurückliegende Wirtschaftskrise sowie steuerpolitische Maßnahmen auf Bundesebene hatten und haben gravierende Auswirkungen auf die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte. Der hamburgische Haushalt wird auch unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Steuerschätzung Finanzierungsdefizite von rd. 1,4 Mrd. Euro für 2011 und rd. 1,1 Mrd. Euro für 2012 ausweisen, die durch Rücklagenverzehr und Neuverschuldung zu decken sind.

Vor allem aber sind alle Länder – auch Hamburg – verpflichtet, die in Artikel 109 des Grundgesetzes verankerte

„Schuldenbremse“ einzuhalten, die den Ländern ab 2020 jede strukturelle Neuverschuldung untersagt und die Länder verpflichtet, sich bereits bei der Aufstellung der Haushalte ab 2011 an diesem Ziel zu orientieren. Hamburg ist vor diesem Hintergrund verpflichtet, mit äußerster Sparsamkeit zu wirtschaften und Ausgabenzuwächse bis zum Jahr 2020 eng zu begrenzen. Mit der Entscheidung, die vom Vorgänger-Senat beschlossenen Kürzungen deutlich abzumildern, hat der Senat die Möglichkeiten, die sich im Rahmen einer verantwortungsvollen langfristigen Ausgabenplanung ergeben, ausgeschöpft.

Mit der Vereinheitlichung des Sonderzahlungsbetrages auf 1.000 Euro in allen Besoldungsgruppen und den Einbau in die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, R, W, C und H werden die Folgen des Wegfalls der Sonderzahlung teilweise kompensiert. In den niedrigeren Besoldungsgruppen, in denen der Wegfall der Sonderzahlung in der bisherigen Höhe eine erheblich stärkere Belastung bedeuten würde, erfolgt durch die Gewährung des einheitlichen Betrages eine relativ höhere Kompensation als in höheren Besoldungsgruppen. In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B entfällt die Kompensation vollständig.

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger trägt dem Umstand Rechnung, dass im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl und der höheren Lebenserwartung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Ausgaben für die Beamtenversorgung überproportional ansteigen (Quelle: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Entwicklung der Versorgungsausgaben – Bericht über Stand und Ergebnisse des Instruments zur Prognose zukünftiger Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/7709). Dieser Anstieg wird mit der vorgesehenen Sonderzahlungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgemildert.

Die Erhöhung des sogenannten Urlaubsgeldes auf 400 Euro dient ebenfalls dem Ziel einer Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Kürzungen der Sonderzahlung. Die Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder auf 300 Euro, der im Übrigen zeitunabhängig immer in voller Höhe gezahlt wird, trägt in erheblichem Maße dazu bei, die Auswirkungen der Kürzungen für Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger mit Kindern zu mindern. In niedrigeren Besoldungsgruppen kann diese Maßnahme zu einer Besserstellung gegenüber der bisherigen Sonderzahlungsregelung führen.

Bei der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge wird das für die Tarifbeschäftigten der Länder erzielte Ergebnis, das für 2011 eine Einmalzahlung (360 Euro; Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten: 120 Euro) sowie eine lineare Anpassung ab dem 1. April 2011 in Höhe von 1,5 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2012 eine weitere lineare Anpassung um 1,9 vom Hundert mit anschließender Erhöhung um einen einheitlichen Sockelbetrag von 17 Euro (Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten: 6 Euro) beinhaltet, aus den o. g. Gründen nicht vollständig auf die Beamten- und Richterschaft übertragen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und die Einzelbegründungen verwiesen.

B.**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1 – Hamburgisches Gesetz über die
Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung
(Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)****Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes entspricht wie bisher den Anwendungsbereichen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

**Zu § 2 (Sonderzahlung für Beamtinnen, Beamte,
Richterinnen und Richter)**

Absatz 1 regelt die Sonderzahlung für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter die am 1. Dezember in einem in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Rechtsverhältnis stehen. Als weitere Voraussetzung ist aus Gründen der Verwaltungvereinfachung zukünftig allein erforderlich, dass die Berechtigten für einen Tag im Dezember Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben. Die Sonderzahlung erfolgt für berücksichtigungsfähige Kinder und wird einheitlich für alle Aktiven, Versorgten, Anwärterinnen und Anwärter von bisher 25,56 Euro auf 300 Euro pro Kind erhöht. Durch die Bindung an die Gewährung des Familienzuschlags entfällt die bisher gebotene Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld. Die Konkurrenzvorschriften zum Tarifrecht sowie zu vergleichbaren Vorschriften – unter die auch die gesetzlichen Regelungen anderer Länder oder des Bundes fallen – finden weiterhin Anwendung. Da die Sonderzahlung nicht mehr ausschließlich vom Status sondern vielmehr von der Existenz von berücksichtigungsfähigen Kindern abhängig ist, entfallen die bisherigen weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderzahlungen, nach denen im laufenden Kalenderjahr mehrmonatige Dienst- oder Arbeitsverhältnisse bestanden haben und im anschließenden Kalenderjahr weiterhin fortbestehen mussten.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 6 Absatz 1 zweiter Halbsatz des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes und ist für die Berechnung der Sonderzahlung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erforderlich, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Die Zahlung soll zusammen mit den Bezügen erfolgen. Diese Voraussetzungen werden von im maßgeblichen Monat beurlaubten nicht erfüllt, so dass die Regelungen entsprechend anzuwenden sind. Die Regelung findet immer in Verbindung mit den Minderungs- und Vorschriften des § 4 Anwendung.

**Zu § 3 (Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger)**

In Absatz 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Sonderzahlung für Kinder gegenüber den bisherigen Regelungen vereinfacht. Die Gewährung der Sonderzahlung für Kinder wird davon abhängig gemacht, ob für einen Tag im Monat Dezember die Voraussetzungen für die Zahlung der kinderbezogenen Bestandteile der Versorgungsbezüge (Unterschiedsbetrag gemäß § 61 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes) vorlagen. Eine zusätzliche Prüfung der kindergeldrechtlichen Voraussetzungen – wie bisher – wird dadurch vermieden.

Absatz 2 entspricht dem § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes und regelt den Ausnahmefall, dass im Dezember keine Versorgungsbezüge zustehen, weil ein Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wird.

In Absatz 3 wird abweichend von § 4 Absatz 2 des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes die Anspruchsberechtigung auf jene laufenden Versorgungsbezüge beschränkt, die nach hamburgischem Recht gewährt werden.

Zu § 4 (Minderung der Sonderzahlung)

Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 3 Satz 1 des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes und enthält Minderungs- und Vorschriften für die Sonderzahlung bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, wenn nicht während des ganzen Jahres ein Anspruch auf Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz oder dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz bestanden hat. Die Sonderzahlung vermindert sich in diesen Fällen entsprechend der Anzahl der vollen Kalendermonate, in denen kein Anspruch auf Besoldung oder Versorgung bestand, um je ein Zwölftel.

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung von den Minderungs- und Vorschriften für die Fälle, in denen Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.

Zu § 5 (Berücksichtigung der Elternzeit)

Die Regelungen zur Elternzeit wurden grundsätzlich überarbeitet, an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angepasst und vereinfacht.

Absatz 1 betrifft die Sonderzahlung des Jahres, in dem die Elternzeit begonnen wird. In diesem Jahr steht bei Erfüllung der Voraussetzungen im Übrigen die Sonderzahlung zu – unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem die Elternzeit begonnen wird. Die Vorschriften über die Minderung der Zahlungen finden keine Anwendung.

Absatz 2 regelt die Sonderzahlung in dem Jahr, in dem die Elternzeit endet. Auch für dieses Jahr wird den Berechtigten, die im Dezember Anspruch auf Bezüge haben und bei denen die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, die Sonderzahlung gewährt. Die Vorschriften über die Minderung der Zahlung finden keine Anwendung.

Absatz 3 trifft eine Regelung für Fälle, in denen Ansprüche aus Absatz 1 und Absatz 2 zusammentreffen.

Die Konkurrenzregelung in Absatz 4 ist erforderlich, weil Elternzeit in mehreren Zeitabschnitten genommen werden kann, sie bei der Gewährung der Sonderzahlung aber nur einmal berücksichtigt werden soll.

Zu § 6 (Ausschlusstatbestände)

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus dem § 5 Absatz 1 des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes für laufende Disziplinarverfahren.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird erreicht, dass Kürzungen der Dienstbezüge auf Grund eines Disziplinarverfahrens sich wie bisher auf die Sonderzahlung auswirken.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen aus § 5 Absätze 1 und 2 des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes für laufende Disziplinarverfahren.

Absatz 4 regelt den Ausschluss von der Sonderzahlung von Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf Grund eines Gnadenerweises nach § 34 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes eine Versorgungsleistung erhalten oder nach den §§ 72 oder 73 des Hamburgischen Disziplinargesetzes eine vorübergehende Unterhaltsleistung bzw. einen vorübergehenden Unterhaltsbeitrag erhalten.

Zu § 7 (Rückforderung, Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften)

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entspricht den Regelungen in § 3 Absatz 6 bzw. § 4 Absatz 3 des bisher geltenden Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes.

Zu Artikel 2 – Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSZBVAnpG 2011/2012)**Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Dezember-Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter)

Absatz 1 sieht eine Sonderzahlung, das sogenannte Weihnachtsgeld als Festbetrag, vor, das mit den Dienst- oder Anwärterbezügen im Dezember 2011 gezahlt wird. Es wird der Kreis der Anspruchsberechtigten geregelt. Die Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung B erhalten kein Weihnachtsgeld.

Absatz 2 dient der Klarstellung in Konkurrenzfällen.

Absatz 3 stellt klar, dass – wie bisher auch schon – die Dezember-Sonderzahlung bei der Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts in der Professorenbesoldung und auch bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigen ist.

Zu § 3 (Höhe der Dezember-Sonderzahlung)

Absatz 1 regelt die Höhe der Dezember-Sonderzahlung. Eine Verminderung erfolgt für die Monate, in denen keine Dienst- oder Anwärterbezüge zugestanden haben, ausgenommen von Wehr- oder Zivildienstzeiten.

Absatz 2 sieht bei Teilzeitbeschäftigten eine Kürzung der Dezember-Sonderzahlung entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung vor. Satz 2 regelt den Zeitpunkt, auf den bei der Kürzung abzustellen ist. Die Ausnahmenvorschrift in Satz 3 gilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die auf Grund einer begrenzten Dienstfähigkeit in Teilzeit arbeiten. Da hier keine freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit vorliegt und diese Personen ihre Arbeitskraft in vollem Umfang zur Verfügung stellen, wird von einer Kürzung abgesehen.

Zu § 4 (Dezember-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Absatz 1 regelt die Dezember-Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 und C 1 zugrundeliegt. Die übrigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten keine Dezember-Sonderzahlung. Den Betrag von 500 Euro erhält jede Ruhegehaltsempfängerin und jeder Ruhegehaltsempfänger der genannten Besoldungsgruppen in gleicher Höhe, unabhängig vom Ruhegehaltssatz. Witwen, Witwer und Waisen erhalten einen mit ihrem Anteilssatz in der Hinterbliebenenversorgung aus 500 Euro errechneten Betrag.

Absatz 2 trifft ergänzende Klarstellungen im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes, denen bis zum 31. Januar 2010 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 zugrundegelegt hat.

Absatz 3 stellt mit dem Verweis auf § 61 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes klar, dass die Dezember-Sonderzahlung bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Dezember 2011 zur Erhöhung der jeweiligen Höchstgrenze führt.

Zu § 5 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. April 2011)

§ 5 sieht die Anpassung der unter den Nummern 1 bis 7 genannten Bezügebestandteile um 1,5 vom Hundert vor. Es werden alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu § 6 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht)

Die Vorschrift regelt die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 7 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. Januar 2012)

Durch Absatz 1 werden die genannten Grundgehälter um Sockelbeträge angehoben. Die Sockelbeträge ergeben sich aus jährlichen Sonderzahlungen, die mit einem monatlichen Betrag in die Grundgehaltstabellen integriert werden sollen.

In den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 wird zunächst der Betrag der bisherigen – mit den Juli-Bezügen ausgezahlten – Sonderzahlungen von 332,34 Euro auf 400 Euro erhöht. Die Umrechnung dieser 400 Euro auf einen monatlichen Betrag ergibt einen Betrag von 33,34 Euro. Die Umrechnung des Betrags der Dezember-Sonderzahlung von 1.000 Euro ergibt einen Monatsbetrag von 83,34 Euro. Der Sockelbetrag für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 beträgt somit 116,68 Euro. Die Grundgehälter der übrigen Besoldungsgruppen werden um die jährliche Sonderzahlung von 1.000 Euro, umgerechnet auf den Monatsbetrag von 83,34 Euro, erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Monatsbetrag von 25 Euro (umgerechneter jährlicher Sonderzahlungsbetrag von 300 Euro) angehoben.

Absatz 2 sieht im Anschluss der Anhebung der Grundgehälter um die Sockelbeträge die Anpassung der unter §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile um 1,9 vom Hundert vor. Es werden alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu § 8 (Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2011)

Absatz 1 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in §§ 5 und 6. Die dort vorgenommenen Erhöhungen sind ebenfalls Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge. Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsbezügen bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 zugrunde gelegen hat, enthält die Anlage VI des HmbBesG keine Grundgehaltsbeträge mehr. Für diesen Personenkreis wird das bis 31. Januar 2010 zustehende Grundgehalt gemäß § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes entsprechend den gesetzlich bestimmten Anpassungen unmittelbar angepasst. Vor diesem Hintergrund gilt die Erhöhung nach § 5 entsprechend. Dieses gilt ebenfalls für die Überleitungszulagen nach § 4 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes für die in die

neue Besoldungsstruktur übergeleiteten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Absatz 2 beinhaltet Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Da die vorgenannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts durch den Einbau der Stellenzulage auszuschließen. Der ursprüngliche Verminderungsbetrag von 67 DM erhöht sich entsprechend den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge. Der ab 1. März 2010 auf Grund des HmbBVAnpG 2009/2010 geltende Verminderungsbetrag (50,86 Euro) wird mit diesem Gesetz angepasst.

In Absatz 3 wird zur Klarstellung auf die weiterhin geltende Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 16 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamVG) hingewiesen. Die Absenkung wird dadurch erreicht, dass die linear angepassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge jeweils mit einem bei jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung stetig sinkenden Anpassungsfaktor vervielfältigt werden mit der Folge, dass die lineare Erhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht in vollem Umfang wirksam wird. Die Versorgungsbezüge erhöhen sich damit ab dem 1. April 2011 im Ergebnis um rund 0,96 vom Hundert. Die Hälfte der hierdurch erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage nach dem Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetz zugeführt (§ 18 Absatz 4 HmbBesG). Für diesen Zeitraum entfällt auch die Bezügeminderung zum Aufbau der Versorgungsrücklage um jeweils 0,2 vom Hundert (§ 18 Absatz 3 HmbBesG).

Zu § 9 (Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2012)

Absatz 1 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in § 7 in Verbindung mit den §§ 5 und 6. Die dort vorgenommenen Erhöhungen sind ebenfalls Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge.

Die Erhöhungen nach § 7 Absatz 2 gelten zunächst vollständig auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der Teil der bisherigen Sonderzahlung, der nicht der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegt, wird bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Abzug gebracht (siehe Artikel 6 Nr. 1). Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 zugrundeliegt, enthalten die jeweiligen Grundgehaltstabellen keine Werte mehr, so dass lineare Erhöhungen unmittelbar auf das vor dem 1. Februar 2010 zustehende Grundgehalt angewendet werden (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 HmbVersÜLG). In diesem Zusammenhang bedarf es weder einer Einrechnung der Sonderzahlungen in das Grundgehalt im Sinne von § 7 Absatz 1 noch eines Abzuges dieser Beträge von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Artikel 6 Nummer 2.

Im Übrigen gilt die Begründung zu § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend.

In Absatz 3 wird auf die letztmalige Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 16 Absatz 6 HmbBeamVG hingewiesen (siehe auch Begründung zu § 8 Absatz 3). Die Versorgungsbezüge erhöhen sich demnach ab dem 1. Januar 2012 im Ergebnis um rund 1,36 vom Hundert. Mit diesem letzten Absenkungsschritt werden die neuen Vomhundertsätze zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes (insbesondere für den allgemeinen jährlichen Steigerungssatz des Ruhegehaltssatzes von 1,79375 vom Hundert und für den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert) formal in Kraft gesetzt. Für die vor dem 1. Januar 2012 eingetretenen Versorgungsfälle wurde und wird der Ruhegehaltssatz auf Grund der Regelungen des § 16 Absatz 6 HmbBeamVG noch mit den bisherigen Vomhundertsätzen (insbesondere jährlicher Steigerungssatz 1,875 vom Hundert und Höchstruhegehaltssatz 75 vom Hundert) berechnet. Mit der Anpassung zum 1. Januar 2012 werden diese zuvor berechneten Ruhegehaltssätze mit dem Faktor 0,95667 multipliziert. Der sich daraus ergebende Vomhundertsatz gilt als neu festgesetzter, dauerhaft geltender Ruhegehaltssatz. Gleichzeitig entfällt die Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge infolge der Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 16 Absatz 6 Sätze 2 und 3 HmbBeamVG.

Zu Artikel 3 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Zu Ziffer 1: Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Ziffer 2: Mit der Neufassung des § 73 wird der neuen Sachlage Rechnung getragen, dass nicht mehr alle Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter eine Sonderzahlung erhalten.

Zu Ziffer 3: Anlage 1 dieses Gesetzes enthält die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 5 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 4 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage 2 enthält die Anlagen VI bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 7 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 5 – Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Anhebung der Beträge in den §§ 56 bis 58 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der zum 1. April 2011 wirksam werdenden Anpassung nach Artikel 2 § 5.

Zu Artikel 6 – Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1: Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit den in Artikel 2 § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Erhöhungen des Grundgehalts wird ab dem Jahr 2012 die Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro in das monatliche Grundgehalt integriert. In das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 wird zusätzlich die bisherige mit den Juli-bezügen ausgezahlte Sonderzahlung („Urlaubsgeld“) für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in das monatliche Grundgehalt integriert, auf das Versorgungsempfängerinnen und Versor-

gungsempfänger bisher schon keinen Anspruch hatten. Da alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen bis A 12 und C 1 eine Sonderzahlung unabhängig vom individuellen Ruhegehaltssatz erhalten sollen, ist der in die Grundgehaltstabellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 12 integrierte Betrag für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vollständig herauszurechnen. Die für die o. g. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorgesehene Sonderzahlung wird über einen Erhöhungsbetrag zum Ruhegehalt geleistet (siehe Nummer 6).

In die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden die Sonderzahlungen nicht integriert. Insofern bedarf es für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Besoldungsgruppen keiner Abzugsregelungen (siehe auch Begründung zu Artikel 2 § 9).

Der Anwärtergrundbetrag nach § 67 Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ist nicht ruhegehaltfähig und insofern für die Berechnung der Versorgungsbezüge ohne Bedeutung, so dass der Erhöhungsbetrag nach Artikel 2 § 7 Absatz 1 Nummer 3 nicht gesondert in Abzug gebracht werden muss.

Zu Nummern 3 bis 5:

Anhebung der Beträge in den §§ 56 bis 58 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der zum 1. Januar 2012 wirksam werdenden Anpassung nach Artikel 2 § 7.

Zu Nummer 6:

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die auch weiterhin eine – künftig monatlich gezahlte – Sonderzahlung erhalten, wird ein Betrag gewährt, der unabhängig vom Ruhegehaltssatz gezahlt wird. Insofern kann dieser Betrag nicht in die unmittelbare Berechnung der Versorgungsbezüge einfließen. Die Zahlung erfolgt demnach als Erhöhungsbetrag zum berechneten Versorgungsbezug. Bei Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern ergibt sich insoweit ein monatlicher Betrag aus 500 Euro zzgl. der linearen Anpassung zum 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren zur Absenkung des Versorgungsniveaus gemäß § 16 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes in Höhe von 42,22 Euro. Für Witwen und Witwer ergibt sich nach Anwendung des Anteilssatzes 55 bzw. 60 vom Hundert auf diesen Betrag ein Erhöhungsbetrag zum Witwen- oder Witwergeld in Höhe von zz. 23,22 Euro bzw. 25,33 Euro. Waisen erhalten nach Anwendung des jeweiligen Anteilssatzes 12, 20 bzw. 30 vom Hundert auf diesen Betrag einen Erhöhungsbetrag von zz. 5,07 Euro, 8,44 Euro bzw. 12,67 Euro. Die Erhöhungsbeträge nehmen an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 80 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes teil.

Zu Nummern 7 bis 10:

Die nunmehr monatlich gezahlte ehemalige Sonderzahlung führt zur Erhöhung der Höchstgrenzen in den Ruhensvor-

schriften der §§ 64 bis 67 HmbBeamtVG. Da diese in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem Ruhegehalt nicht enthalten ist, ist sie in den Höchstgrenzenberechnungen der Ruhensregelungen zusätzlich einzubeziehen. Zu Nummer 7.1 ist dazu anzumerken, dass sich die Höchstgrenzen nach § 64 Absatz 2 Nummern 1 und 2 HmbBeamtVG auf die fiktiven Aktivbezüge des Versorgungsurhebers beziehen. Insofern sind hierbei die vollständigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, ohne dass die integrierte Sonderzahlung herausgerechnet wird. Bei den Höchstgrenzen der übrigen Ruhensregelungen ist der jeweils einschlägige Erhöhungsbetrag nach § 61 Absatz 2a HmbBeamtVG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Anlage 3 enthält die Anlagen 8 und 9 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 in der ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 5 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 8 – Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

Anlage 4 enthält die Anlagen 8 und 9 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 7 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 9 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Anlage 5 enthält die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes in der ab dem 1. April 2011 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 5 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 10 – Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Anlage 6 enthält die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung, aus der sich die nach § 7 geänderten Beträge ergeben.

Zu Artikel 11 – Schlussbestimmungen

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes im Wesentlichen zum 1. Dezember 2011. Die Änderungen des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Artikel 5 werden bereits mit der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. April 2011 wirksam. Die Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Artikel 6 Nummer 2 werden mit der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. Januar 2012 wirksam.

Absatz 2 hebt das geltende Hamburgische Sonderzahlungsgesetz auf. Es wird durch das neue Hamburgische Sonderzahlungsgesetz in Artikel 1 ersetzt.